GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Begründung mit Umweltbericht zur N-21. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie“

Vorentwurf, Oktober 2018

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und grundlegende Rechtsprechung

2.1 Planungsrechtliche Ausgangslage

2.2 Grundlegende Rechtsprechung

3. Planungsziele

4. Potenzialflächenanalyse

4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

4.3 Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

5. Der Windenergie *substanziell Raum* geben

6. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

7. Wirtschaftlichkeit

8. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

8.1 Immissionsschutz

8.2 Optisch bedrängende Wirkung

8.3 Landschaftsbild

8.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

8.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.6 Windenergienutzung im Wald

8.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch

8.8 Wasserwirtschaft

8.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

8.10 Altlasten und Kampfmittel

8.11 Eiswurf

8.12 Verkehr und Erschließung

8.13 Brandschutz

8.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

9. Umweltprüfung und Umweltbericht

10. Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe

11. Flächenbilanz

12. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz, N-21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie“ - Umweltbericht

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Potenzialflächenanalyse Windenergie mit Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen als Anlage 1

Hinweis: Die im Rahmen des Vorentwurfs dargestellten **Potenzialflächen** dienen als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Im weiteren Planverfahren erfolgt auf dieser Grundlage die Darstellung von **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung.

Teil I: Begründung

1. Einführung

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat Ende Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis 2020 um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent. Um diese Ziele zu erreichen soll u.a. der Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie bis zum Jahr 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden sowie möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land NRW eine Potenzialstudie[1] beauftragt, auf die verwiesen wird. Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Gütersloh einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Aufgrund der intensiven militärischen Nutzung des Flugplatzes Gütersloh ergaben sich auch für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz Restriktionen in Bezug auf Schutzbereiche im Umfeld der militärischen Anlagen und Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen im Bereich der An- und Abflugkorridore. Lange Zeit lag etwa 1/3 des Gemeindegebiets im Schutzbereich des Flugplatzes und stand für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung.

Die letzten fliegenden Verbände wurden im Oktober 2013 abgezogen, seit dem 1. November 2013 ist der Flugplatz geschlossen und das Areal von den Britischen Streitkräften geräumt. Zukünftig sollen die Konversionsflächen gewerblich genutzt werden, Teilbereiche unterliegen dem Naturschutz.

Nach der endgültigen Aufgabe des Flugbetriebs und der damit einhergehenden Aufhebung der Beschränkungen für eine Nutzung der Windenergie ist es der Kommune nunmehr erstmals möglich das ganze Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu untersuchen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit der vorliegenden N-21. Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen und die Standortwahl im Gemeindegebiet aktiv zu steuern. Unter Berücksichtigung der Windpotenzialflächenanalyse 2012 des Kreises Gütersloh, in der das gesamte Kreisgebiet auf Grundlage erster ausgewählter Kriterien untersucht wurde, hat die

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40)

Gemeinde eine konkrete **Potenzialflächenanalyse**[2] beauftragt. Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Gemeindegebiet wurde - in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung - ein Kriterienkatalog erstellt.

Der vorliegende Vorentwurf zur N-21. FNP-Änderung stellt die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Potenzialflächen im Gemeindegebiet dar. Die Flächenkulisse berücksichtigt bereits die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB werden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese werden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen werden anschließend als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage konkret dargestellt.

Ziel der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

2.1 Planungsrechtliche Ausgangslage

2.1.1 Planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können daher wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Gemeindegebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Die nachfolgende Plandarstellung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse in Herzebrock-Clarholz, die sich **ohne Steuerung** durch die Gemeinde ergäbe. Auf allen rot gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen - unter Wahrung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Artenschutzes etc. - grundsätzlich möglich.

[2] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz Potenzialflächenanalyse Windenergie – Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur N-21. FNP-Änderung

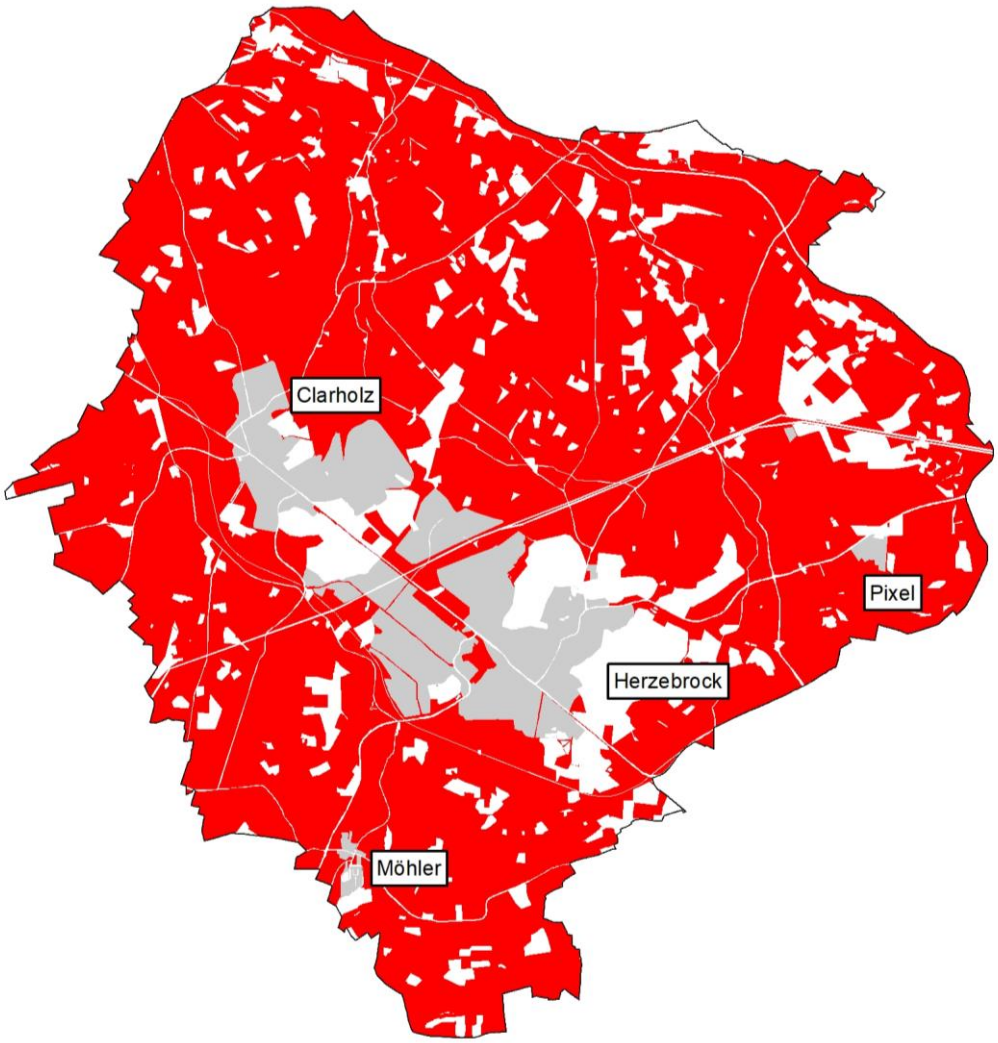

Karte 1: „Worst-Case"-Szenario, Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune
(Mögliche Standorte von WEA sind in roter Farbgebung dargestellt.)

Der Gesetzgeber hat in § 35(3) S.3 BauGB einen so genannten **„Planvorbehalt"** aufgenommen[3]. Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Gemeindegebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht **„Baurecht neu gegeben"**, sondern vorrangig **„Baurecht an anderer Stelle genommen"**.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfäl-

[3] § 35(3) S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben … in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP … eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

tige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Die Auswirkungen gemäß § 35(3) S.3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z.B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2018, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen** bzw. **belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Zwischenfazit:

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionsschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe mit einer Vielzahl kleinerer Dörfer, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz neben kleinen und mittelgroßen Konzentrationszonen nur wenige größere Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich somit i.W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Wie Karte 1 anschaulich verdeutlicht, gibt es im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz trotz der Streubebauung eine erhebliche Zahl von potenziellen Standorten, an denen insbesondere Einzelanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung" des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z.B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung als im Grundsatz geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum" schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Gemeindegebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z.B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellen insofern einen Kompromiss in einem schwierigen planerischen Umfeld dar.

Um die räumliche Entwicklung im Gemeindegebiet aktiv zu gestalten, strebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan an. Auf diese Weise können die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig geordnet und an geeigneten Standorten gebündelt werden. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationszonen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende **N-21. Änderung des Flächennutzungsplans** durch den Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 05.07.2017 konkretisiert.

2.1.2 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der **Landesentwicklungsplan NRW**[4] formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der (ehemaligen) Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei bezieht sich die Landesregierung auf den Stromverbrauch im Jahr 2010. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

[4] Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017

Die Potentiale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

Mit dem **Wechsel der Landesregierung** im Mai 2017 fand auch ein Politikwechsel hinsichtlich der Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergie statt. Anlass für die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist insbesondere die folgende Aussage des Koalitionsvertrages: *Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: […] Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz*

In diesem Rahmen wird das ehemalige Ziel 10.2-2 nunmehr zum Grundsatz der Landesentwicklung, die o.g. prozentualen Zielsetzungen entfallen. Der Grundsatz 10.2-2 lautet nunmehr: *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.*

Der Grundsatz 10.2-3 *Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung*, wonach die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (z.B. im Regierungsbezirk Detmold eine Flächenkulisse von mindestens 10.500 ha) regionalplanerisch zu sichern ist, wird gestrichen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher der Grundsatz 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen* neu geschaffen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17.04.2018 hat das Landeskabinett die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Vom 07.05. bis 15.07.2018 hat das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden gegenwärtig ausgewertet und fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.

Anmerkung: Ein Vorsorgeabstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten kann gerade im bevölkerungsreichsten Bundesland und damit einhergehend einer Vielzahl von festgesetzten Wohngebieten im Hinblick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu Problemen führen. Darüber hinaus berücksichtigen diese „Abstandsvorgaben“ auch nicht den stark zersiedelten Außenbereich z.B. in Ostwestfalen und dem Münsterland, dessen Bewohner vom Anlagenbau/Anlagenbetrieb deutlich stärker betroffen sind, als die Bewohner von Siedlungsbereichen.

Sollte eine Planung - unter Berücksichtigung der o.g. Abstandsvorgaben - der Windenergie nicht substanziell Raum schaffen, so verbleiben der Kommune nur zwei Möglichkeiten:

a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder

b) sie nutzt ihre Planungshoheit, verringert die Abstände und weist Konzentrationszonen aus.

Auf die Ausführungen zum Zwischenfazit unter Kapitel 2.1.1 dieser Begründung wird ausdrücklich verwiesen.

2.1.3 Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie"

Im Regionalplan wird bezüglich der Thematik Nutzung erneuerbarer Energien/ Windenergie auf den *Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie* verwiesen. Hier wurden sieben Ziele textlich formuliert und erläutert:

Ziel 1: *Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.*

Ziel 2: *Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöffigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind. (...)*

Ziele 3 bis 7: Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind sowie Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 14.05.2018 wies die Bezirksregierung Detmold, unter Bezug auf das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018; Az.: 2 D 95/15.NE („Bad Wünnenberg - Urteil") darauf hin, dass das **Ziel 5**[5] des *Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie* im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zu beachten ist. Dies gilt neben den hier aufgeführten Waldbereichen auch für die weiteren im Zieltext genannten regionalplanerischen Darstellungen.

[5] Ziel 5: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Frage für: (....) Waldbereiche

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wird parallel zum Planverfahren gestellt.

2.1.4 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der N-6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Dezember 1998 zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz mit Größen von ca. 9 ha und ca. 21 ha dargestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Festsetzung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO. Die Höhe von Windenergieanlagen (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) darf maximal 90 m betragen. Auf die Unterlagen und Beratungsprotokolle zur N-6. FNP-Änderung wird verwiesen.

Aufgrund der sich zwischenzeitlich gegenüber dem ursprünglichen Plankonzept geänderten technischen, planungsrechtlichen und städtebaulichen Aspekte hat die Gemeinde im Jahr 2013 die N-16. Änderung des FNP beschlossen. Die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Konzentrationszonen wurden in ihren Abgrenzungen als solche beibehalten, lediglich die Höhenentwicklung (das allgemeine Maß der baulichen Nutzung nach § 16(1) BauNVO) von Windenergieanlagen wurde an die technischen Entwicklungen mit immer höheren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen angepasst. Da das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz z.T. im Schutzbereich des Militärflughafens Gütersloh lag, bestanden besondere Restriktionen in Bezug auf die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen. Letztlich wurde die maximal zulässige Höhe in der **Konzentrationszone I** (im Ortsteil Möhler) auf **175 m** und in der **Konzentrationszone II** (im Nordwesten des Gemeindegebiets an der Grenze zum Gemeindegebiet Harsewinkel) auf **66,5 m** beschränkt. Auf die Unterlagen und Beratungsprotokolle zur N-16. FNP-Änderung wird verwiesen.

2.1.5 Windenergieerlass NRW 2018

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Windenergieausbaus in NRW mit neuen Praxisfragen, neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung wird der Windenergieerlass kontinuierlich angepasst. Der aktuelle Windenergieerlass 2018 zeigt auf, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen und gibt Hilfestellung zu diversen „Problemfeldern" wie Abstände zur Bebauung, Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Umgang mit Wald, Schutzgebieten und Artenschutz etc.

Der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Kommune als Träger der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investoren sowie die Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Nach dem Regierungswechsel im Jahr 2017 hat die neue Landesregierung die Novellierung des Windenergieerlasses von 2015 beschlossen. Der aktuelle Windenergieerlass ist am 08.05.2018 von der Landesregierung NRW beschlossen worden und mit Wirkung zum 23.05.2018 (Verkündungsdatum 22.05.2018) in Kraft getreten. Im Hinblick auf den in der Öffentlichkeit diskutierten Abstand von 1.500 Metern zu reinen Wohngebieten wird auf den genauen Wortlaut in Kapitel 8.2.1 verwiesen:

Bei der Festlegung von Abständen können zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.

Bei der Wahl des Abstands zu sensiblen Nutzungen ist im Bauleitplanverfahren einerseits sicherzustellen, dass die Planung vollzugsfähig ist und andererseits der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen ist die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm durch Gutachten nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragen Anlagenart, der Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. ***Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm.*** *So ergibt sich in einer* ***beispielhaften Fallgestaltung*** *ein* ***Abstand von 1.500 m*** *für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 4 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A), schallreduzierte Betriebsweise nachts, Schallimmissionsprognose auf Basis des Interimsverfahrens). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.*

2.1.6 Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung

Die am 14.05.2017 durchgeführte **Landtagswahl** in **Nordrhein-Westfalen** führte zu einem Regierungswechsel. Im Rahmen des Koalitionsvertrags zwischen der CDU und der FDP wurde auch der weitere Ausbau der Windenergie thematisiert[6]:

Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:

- *Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist.*
- *Wir wollen den rechtlichen Rahmen voll ausschöpfen.*
- *Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.*
- *Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.*
- *Die bedarfsgerechte Befeuerung von Neuanlagen und mit Übergangsfrist auch für Altanlagen soll für Windenergieanlagenbetreiber verpflichtend werden.*
- *Um die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen abzubauen, wollen wir an durch Windkraft geprägten Standorten Repowering ermöglichen.*
- *Auf Bundesebene verfolgen wir konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen.*
- *Der Bestands-und Eigentumsschutz bindet uns für bestehende Altanlagen auch nach Ablauf der Typengenehmigung und umfasst auch die bis heute in der Ausschreibungsförderung nach EEG bezuschlagten Anlagen.*

[6] vgl. CDU/FDP: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022, NRW Koalition

- *Der Windenergieerlass wird im vorgenannten Sinne überarbeitet, um den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen.*

Der **Koalitionsvertrag** stellt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Koalitionsparteien dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.12.2013 - 2 BvQ 55/13), der **keine Bindung für Dritte**, auch nicht für die Behörden in NRW, entfaltet. Die Aussagen des Koalitionsvertrags sind daher als reine Absichtserklärungen[7] zu bewerten. Fielenbach führt zu den wichtigsten Punkten des Koalitionsvertrags wie folgt aus:

1. *Bei dem **Windenergieerlass NRW** handelt es sich um einen gemeinsamen Runderlass mehrerer Ministerien. Eine Änderung ist theoretisch kurzfristig möglich. Der Erlass stellt allerdings eine Verwaltungsvorschrift dar, die keine Außenwirkung hat, sondern lediglich „ermessenslenkend" wirkt (vgl. Saurer, NVwZ 2016, 201, 203). Der Windenergieerlass zwingt daher nicht zur Einhaltung der dort genannten Vorgaben, etwa eines möglichen zukünftigen 1.500 m-Abstands. Die Entscheidung über den zulässigen Abstand einer WEA zu Wohngebieten im Einzelfall verbleibt bei der Genehmigungsbehörde oder planenden Gemeinde unter Berücksichtigung des geltenden Rechts.*
2. *Der aktuelle **Landesentwicklungsplan NRW** (LEP) ist erst seit wenigen Monaten in Kraft. Eine Fortschreibung ist zeitlich sehr aufwändig; die letzte Fortschreibung hat sich über vier Jahre (2013 bis 2017) erstreckt. Anders als ein Erlass entfaltet der LEP allerdings rechtliche Bindungswirkung und zwar in Bezug auf Ziele der Raumordnung bereits im Entwurfsstadium, § 4 ROG. Die im LEP festgeschriebenen oder in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind verbindlich und insbesondere die Bauleitpläne – Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – müssen an diese angepasst werden, § 1 Abs. 4 BauGB.*
3. *Eine Umsetzung des **1.500 m-Abstands** durch eine Änderung der Abstandregelung in der Bauordnung des Landes NRW (vgl. § 6 Abs. 10 Satz 2 bis 4 BauO NRW) scheitert an der fehlenden Kompetenz der Länder für eine solche Regelung. Die Vorschriften der Bauordnung dienen der Gefahrenabwehr; Ziel der Abstandregelung für WEA sind hingegen optische und Schallschutzaspekte. Diese Regelungsgegenstände fallen in die Kompetenz des Bundes. § 249 Abs. 3 BauGB, die sog. Länderöffnungsklausel, aufgrund derer in Bayern die sog. 10-H-Abstandregelung eingeführt worden ist, gilt seit dem 01.01.2016 nicht mehr.*

Ähnlich kritisch zu den im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW formulierten planungsrechtlichen Änderungen zum Thema Windenergie äußert sich Wegner[8]: *Die landesrechtlichen Spielräume für die Erweiterung der schon heute in begrenztem Maße zulässigen pauschalen Abstände sind eher gering. Die Länder müssen die dargestellten Grenzen für die planungsrechtliche Umsetzung pauschaler Abstände einhalten. Dies sind die weitestgehend abschließenden bundesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen des Bauplanungsrechts – hier insbesondere die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie und das Gebot der Substanzialität der Raumverschaffung bei der Ausübung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – einerseits sowie auch im Immissionsschutzrecht und weiteren Rechtsmaterien andererseits. Insoweit bestehen auch erhebliche Zweifel jedenfalls daran, dass der in Nordrhein-*

[7] Fielenbach, jurisPR-UmweltR 6/2017

[8] Nils Wegner (07/2017) in Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht: Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten - Regulatorische Möglichkeiten und Grenzen

Westfalen beabsichtigte Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten tatsächlich in zulässiger Weise umgesetzt werden kann, wenn dadurch die zur Verfügung stehende Fläche deutlich reduziert wird. […] Die wirksame Ausübung des Planvorbehalts bedingt nach der Rechtsprechung nicht nur ein bestimmtes methodisches Vorgehen, sondern vor allen Dingen mit Blick auf das Planungsergebnis, dass der Windenergie ein Raum von einem Umfang eingeräumt wird, der in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht steht, den das Bundesrecht dem Interesse an der Windenergienutzung durch die Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beigemessen hat. Planungen, die hinter diesem Gebot der Mindestflächenbereitstellung zurückbleiben, verschaffen der Windenergie nicht den ihr zuzugestehenden substanziellen Raum und sind deshalb als unzulässige Verhinderungs- oder Feigenblattplanung zu bewerten. Soweit sich die Landesentwicklungsplanung in der Vergangenheit darauf beschränkt hat, allgemeine Aussagen über die planerische Steuerung von Windenergie innerhalb eines Bundeslandes zu treffen, insbesondere diejenige Planungsebene zu bestimmen, auf der eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergie vorzunehmen ist, geriet sie mit den an die Ausübung des Planvorbehalts gesetzten Anforderungen nicht in Konflikt. Determiniert sie jedoch bereits selbst mittels zielförmiger Festsetzungen diejenigen (Abstands-) Kriterien, die auf nachfolgenden Planungsebenen bei der Auswahl von Windkonzentrationszonen zugrunde zu legen sind, so hat auch sie das Gebot zu beachten, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist.

In den Ausführungen des Koalitionsvertrags beschränkt sich die geplante Abstandsregelung auf **reine und allgemeine Wohngebiete**. Kleinteilige ländliche Siedlungsstrukturen (Dorf- und Mischgebiete) und insbesondere Wohnnutzungen im Außenbereich werden nicht thematisiert. Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen in diversen Kommunen in Ostwestfalen und dem Münsterland hat sich gezeigt, dass größere Abstände (wenn auch nicht 1.500 m) zu Wohnsiedlungsbereichen - auch im Hinblick auf die Thematik *der Windenergie substanziell Raum schaffen* – durchaus umsetzbar sind. Die Bewohner des Außenbereichs, die jedoch wesentlich stärker vom Anlagenbau/Anlagenbetrieb betroffen sind, werden im Koalitionsvertrag nicht berücksichtigt. Das ist nachvollziehbar, weil der Koalitionsvertrag lediglich Eckpunkte künftiger Regelungen enthält, aber selbst noch keine Detailregelungen.

Der Handlungsspielraum der Landesregierung wird insoweit eingeschränkt, als die Steuerung der Windenergie über das Raumordnungsrecht eines Landes die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie nicht konterkarieren darf. Deshalb haben sowohl der VGH Kassel für die hessische Lösung über einen im Raumordnungsplan des Landes (in NRW der LEP) als auch der BayVerfGH für die bayerische Lösung über das bauordnungsrechtliche Abstandflächenrecht geprüft, wie viel Raum der Windenergie bei der jeweiligen Lösung zur Verfügung steht und ob dieser Raum – gemessen am Bundesrecht – die gesetzliche Privilegierung für Windenergieanlagen nicht unterläuft. Auch das Land NRW wird prüfen müssen, welche planerischen Auswirkungen bestimmte Mindestabstände hervorrufen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die in Ostwestfalen anzutreffende Streubebauung.

Ob eine Gesetzesinitiative des Landes NRW zur Abschaffung der Privilegierung von Windenergieanlagen Erfolg hat, wird man abwarten müssen. Bisher gibt es eine ähnliche Bewegung nur aus Schleswig-Holstein. Dass man für ein dahingehendes Ziel eine Mehrheit der Bundesländer und den Bund gewinnen kann, ist derzeit nicht erkennbar.

Mittlerweile liegt der Windenergie-Erlass NRW 2018 vor. Verbindliche Mindestabstände für Genehmigungsbehörden enthält er nicht.

2.2 Grundlegende Rechtsprechung

a) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012

Die Planung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz orientiert sich u.a. an der Rechtsprechung des **BVerwG** vom **13.12.2012**[9]. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg[10] zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten." (siehe dort, Rd.-Nr. 9).*

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

b) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 01.07.2013

Das **OVG NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**[11] ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden

[9] BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

[10] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

[11] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW pauschale Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig. Vielmehr besteht die Auffassung, dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft" hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

c) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 22.09.2015

In seinem **Urteil** vom **22.09.2015**[12] hat das **OVG Münster** entschieden, dass - im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie - Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr) sind. *Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben werden kann.* (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

Darüber hinaus verweist das Gericht hinsichtlich der Thematik *der Windenergie substanziell Raum schaffen* auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommunen nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen sämtliche *harte Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Darüber hinaus wird ein *Anhaltswert* von 10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche benannt, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

d) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 05.07.2017

Auf Grundlage der Rechtsprechung des **OVG NRW** vom **05.07.2017** (Az. 7 D 105/14.NE) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. (Rn.33) Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des **OVG Lüneburg vom 13.07.2017** (Az. 12 KN 206/15) verwiesen.

[12] OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

e) Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW vom 06.03.2018

In seiner Rechtsprechung vom **06.03.2018** (Az. 2 D 95/15.NE) führt das **OVG NRW** aus, dass eine Flächennutzungsplanung, mit der für die Nutzung der Windenergie die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, abwägungsfehlerhaft ist, wenn die gesamten Waldflächen im Stadtgebiet als sog. **harte Tabukriterien** eingestuft werden. Waldbereiche sind nicht (mehr) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen generell für die Nutzung von Windenergie ungeeignet (vgl. Rn. 98). Angesichts dessen kommt auch ein genereller Ausschluss durch Festlegungen der Landes- oder der Regionalplanung nicht in Betracht (vgl. Rn. 106). Der aus der fehlerhaften Einordnung als hartes Tabukriterium folgende Abwägungsmangel kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Gemeinde die von ihr definierten harten Ausschlussmerkmale hilfsweise pauschal als weiche bezeichnet, weil damit die nach der Rechtsprechung des BVerwG den Planungsprozess grundlegend steuernde Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien vollständig aufgegeben würde (vgl. Rn. 125).

Ein aus der fehlerhaften Einordnung als hartes Tabukriterium folgender Abwägungsmangel ist nicht schon deshalb unbeachtlich, weil die Flächennutzungsplanung im Ergebnis der Nutzung von Windenergie substantiell Raum verschafft. Im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit von vorsorgenden Mindestabständen zu bewohnten Bereichen des Gemeindegebiets als "weiches" Tabukriterium ist ein pauschaler Zuschlag von 150 m um jedwede (Wohn-)Bebauung zur Sicherung der künftigen Siedlungsentwicklung zumindest problematisch, wenn eine entsprechende Entwicklung nicht konkret absehbar - also geplant oder zumindest projektiert – ist (vgl. Rn. 228).

In ihrer Abwägung hat die Gemeinde bei der Abwägung die Eigentumsinteressen der Betreiber am Erhalt schon genutzter Windenergiestandorte angemessen zu berücksichtigen. Es bleibt ihr aber unbenommen, bestehende Anlagenstandorte im Rahmen einer angemessenen und gleichmäßigen Gewichtung aller betroffenen Interessen in (zukünftige) Ausschlussbereiche zu verweisen (vgl. Rn. 247).

3. Planungsziele

Die angestrebte Energiewende bietet Chancen und Möglichkeiten für eine ressourcenschonende und effiziente Energiegewinnung. Für Kommunen bedeutet dies zunächst, Einsparpotenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu nutzen, was z.B. durch die energetische Optimierung von Siedlungsbereichen und von kommunalen Gebäuden erreicht werden kann. Darüber hinaus sollen soweit möglich fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

Eine Möglichkeit der effizienten Energiegewinnung ist die verstärkte Nutzung der Windenergie. Neben einer klimafreundlichen Stromerzeugung hat die Windkraft als kommunale Energiequelle weitere Positiveffekte:

- Steigerung der Eigenversorgung mit Energie;
- Regionale Wertschöpfung: Bürgerwindparks bieten die Chance, die Bürger der Kommune am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks partizipieren zu lassen;
- Imagegewinn: Erneuerbare Energien stehen für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung.

Durch die Lage im Schutzbereich des Militärflughafens Gütersloh, mit besonderen Restriktionen in Bezug auf die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen, standen Teilbereiche des Gemeindegebiets nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung besteht nunmehr erstmalig die Möglichkeit das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Potenziale für eine Nutzung der Windenergie zu untersuchen.

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Kommune mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Überplanung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (Mehrkernige Konzentrationszone);
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Vermeidung einer „Verspargelung" der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Gemeindegebiet liegenden Flächen;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzungen von 66,5 m bzw. 175,0 m Gesamthöhe.

4. Potenzialflächenanalyse

4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung (siehe BVerwG vom 13.12.2012[13]) haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein Modell in vier Schritten entwickelt:

1. Schritt: Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope.

2. Schritt: Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Gemeindegebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.

[13] BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

3. Schritt: Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Grundlage der Abwägung sind u.a. die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden sollen.

4. Schritt: Die Kommune prüft, ob die verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum" zu schaffen. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend" Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der N-21. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialflächenanalyse Windenergie**[14], auf die ausdrücklich verwiesen wird.

Bearbeitungsschritt 1:

In **Stufe I der Potenzialflächenanalyse** sind für das Gemeindegebiet *harte Tabukriterien* anhand des FNPs, des Regionalplans etc. ermittelt worden. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 1 der Potenzialflächenanalyse werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Harte Tabukriterien sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche nach § 34 BauGB	- *ohne* -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld	- *ohne* -
Wohnnutzungen im Außenbereich	- *ohne* -
Gewerbliche Bauflächen	- *ohne* -

[14] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz Potenzialflächenanalyse Windenergie – Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur N-21. FNP-Änderung mit Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen als Anlage 1

Abstandserfordernis zu Wohnbauflächen[15], gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB aus Gründen des Immissionsschutzes	400 m
Abstandserfordernis zu Wohnnutzungen im Außenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes	250 m
Hinweis: Das tatsächliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlage aus Gründen des Immissionsschutzes wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe, -typ etc. bekannt. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen und keine Standorte von Windenergieanlagen dargestellt.	
Infrastruktur	
Bundesstraßen einschließlich anbaufreier Zonen (beidseitig der Trasse)	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- *ohne* -
Geplante Straßen	- *ohne* -
Bahnstrecken	- *ohne* -
Freileitungen	- *ohne* -
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	- *ohne* -
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- *ohne* -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	- *ohne* -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- *ohne* -
Stehende und fließende Gewässer	- *ohne* -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha	50 m
Gewässerrandstreifen	5 m

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabukriterien* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese unterliegen der Abwägung im Rat und seiner Fachausschüsse und sind für die einzelnen Tabukriterien jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In der Potenzialflächenanalyse nebst Kriterienkatalog werden die einzelnen Tabukriterien definiert und ausführlich erläutert (siehe dort).

[15] Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den *harten Tabuzonen* regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden.

Bearbeitungsschritt 2:

Der **Stufe II weiche Tabukriterien** werden zugeordnet:

Siedlung	**Vorsorge-abstand**
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune aus Gründen des Immissionsschutzes	*100 m*
Hinweis: Das harte Tabukriterium von 400 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen, woraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 100 m resultiert (Gesamtabstand = 500 m).	
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich	50 m
Hinweis: Das harte Tabukriterium von 250 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen voraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 50 m resultiert (Gesamtabstand = 300 m).	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	*500 m*
Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete	*- ohne -*
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	*- ohne -*
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	*- ohne -*
Wald[16]	*- ohne -*
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	*- ohne -*
Sonstige Belange	
Konzentrationswirkung	*- ohne -*
Plausibilitätsprüfung (Flächengröße/Flächengeometrie)	*- ohne -*

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten" und „weichen" Tabuzonen werden auf einer das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen" im Gemeindegebiet werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne Flächen, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 0,8 ha) und ihrer ungünstigen Flächengeometrie (Breite/Länge < 100 m) für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht geeignet sind, in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit der verbliebenen Flächenkulisse der Windenergie im Gemeindegebiet nicht „substanziell Raum" schaffen kann, sind auch die o.g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten Tabukriterien anzupassen.

[16] Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE werden Waldflächen nunmehr als **weiches Tabukriterium** betrachtet.

Im **3. Bearbeitungsschritt** erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ggf. auch weitere **ergänzende umweltfachliche Kriterien** der **Stufe III**, wie z.B.:

- Artenschutz *(insb. tradierte Brutplätze von Rohrweihe, Uhu und Rotmilan sowie von Kiebitz-und Feldlerche)*
- Landschaftsbild,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Militärische Anlagen und deren Schutzbereiche,
- Städtebauliche Belange,
- Überschwemmungsgebiete etc.

berücksichtigt.

Im Rahmen der **Potenzialflächenanalyse** blieben in Herzebrock-Clarholz u.a. die **Kriterien**

- Abstände zu Freileitungen,
- Bauschutzbereiche Luftverkehr,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- Boden- und Baudenkmale,
- Modellflugplätze,
- Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen etc.

bislang unberücksichtigt, da sie die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des FNP übersteigen.

Sollten im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechende Anregungen und Hinweise vorgetragen werden, so sind diese im weiteren Planverfahren abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen.

Als Zwischenergebnis werden dann zur Offenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** als **Planentwurf** ausgearbeitet und vorgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen gesammelt. Nach dieser Abwägung **prüft** die Kommune, ob die verbliebenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet **„substanziell Raum"** zu schaffen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum" geschaffen wird, kann das Planverfahren abgeschlossen werden.

4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse[17] kommen die Suchräume 1 bis 7 nach heutigem Stand für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Es wurden 40 Einzelflächen mit insgesamt etwa 610 ha ermittelt. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden in der Potenzialflächenanalyse ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

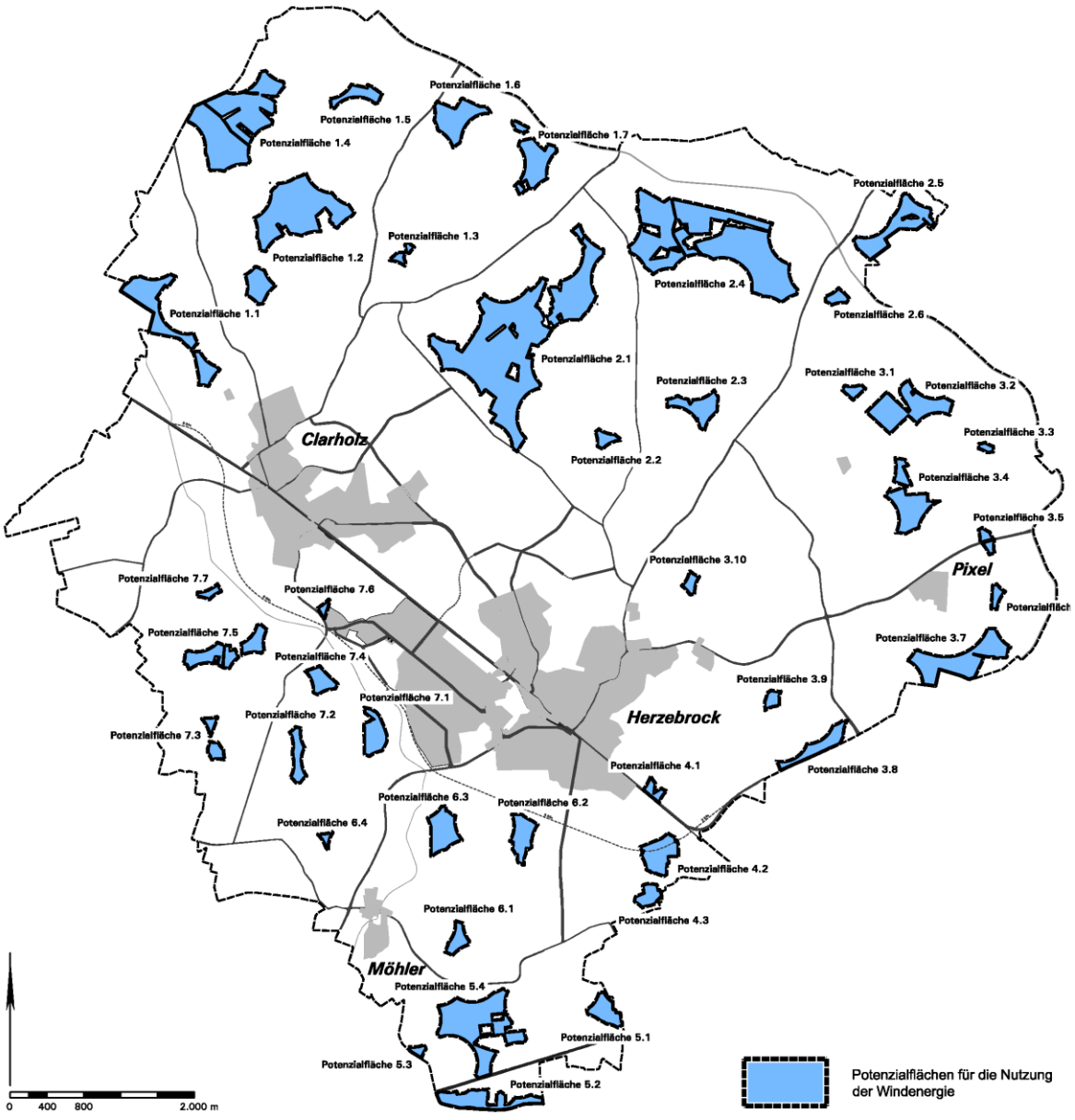

Karte 2: Flächenkulisse zum Vorentwurf

(Potenzialflächen sind in blauer Farbgebung dargestellt.)

[17] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz Potenzialflächenanalyse Windenergie – Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur N-21. FNP-Änderung mit Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen als Anlage 1

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens können sich für diese Flächen möglicherweise noch Einschränkungen durch Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen (Lärmimmissionen), aufgrund des Arten-/Naturschutzes, der Lage im Landschaftsschutz- oder Überschwemmungsgebiet etc. ergeben.

Die Diskrepanz zwischen den bisherigen, im Flächennutzungsplan dargestellten, Vorranggebieten für Windenergie und der aktuellen Flächenkulisse beruht darauf, dass seinerzeit nicht das gesamte Gemeindegebiet untersucht wurde. Zum einen lagen Teilbereiche im Schutzbereich des Militärflughafens Gütersloh und standen somit planerisch nicht zur Verfügung, zum anderen basierte die Untersuchung, die zur Darstellung der beiden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan geführt haben, auf der *Ermittlung der Vorrangflächen zur Windenergienutzung* des Kreises Gütersloh. Basierend auf einem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, wurden seinerzeit nur die windhöffigen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten über 5 m/s in 50 m Höhe untersucht. Dieses Vorgehen entsprach den damaligen Empfehlungen der Energie-Agentur NRW und der Bezirksregierung Detmold. Auf die N-6. FNP-Änderung wird verwiesen.

Beide o.g. Planungsvoraussetzungen sind für die aktuelle Planung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht mehr relevant. Darüber hinaus liegen nach der aktuellen Rechtsprechung die Voraussetzungen des § 35(3) S. 3 BauGB nur vor, wenn der Darstellung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den *gesamten Außenbereich*[18] erstreckt.

4.3 Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

Nachfolgend werden die bis dato im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten sieben übergeordneten Suchräume im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz unter städtebaulichen Gesichtspunkten näher betrachtet. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.

[18] siehe auch Windenergieerlass NRW (05/2018), Kapitel 4.3.2

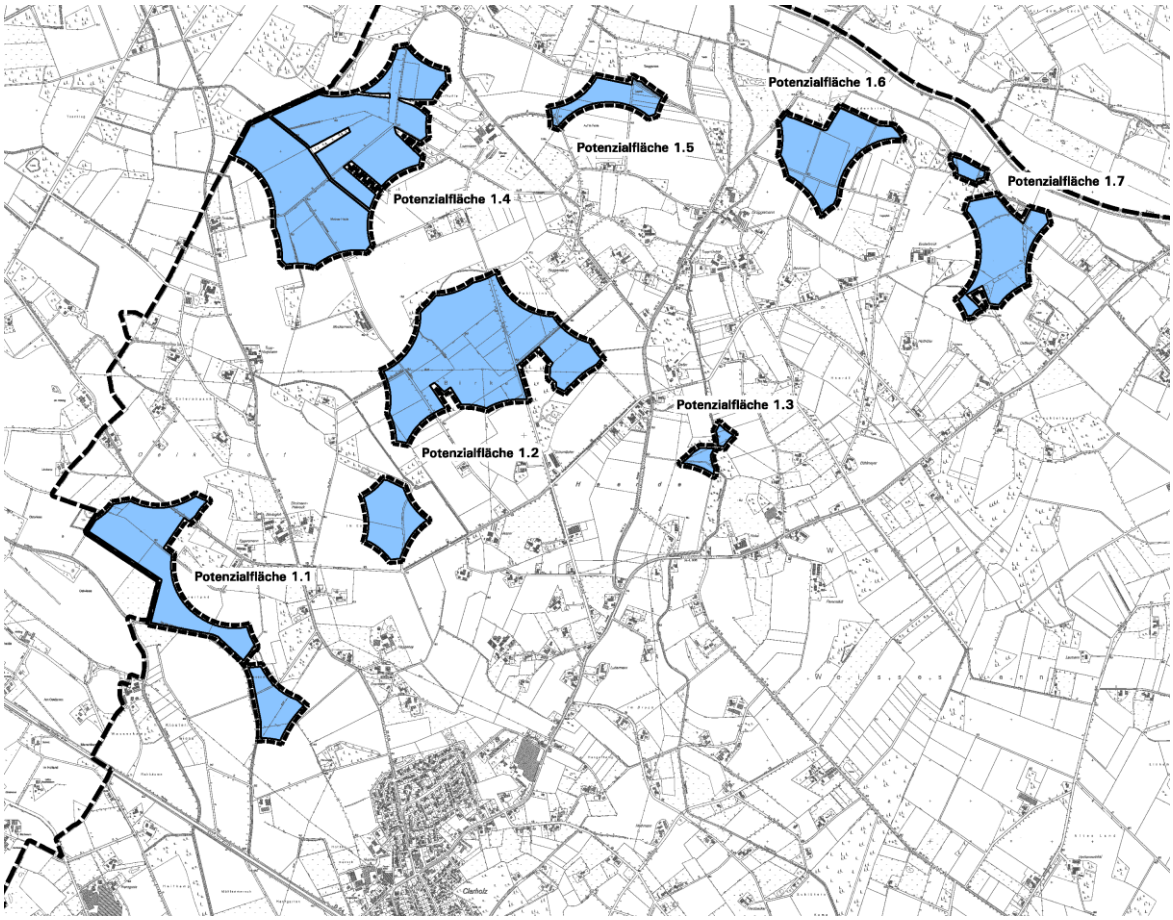

Suchraum 1	
Lage	Lage im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets, nördlich des Ortsteils Clarholz. Der Suchraum wird im Norden durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Harsewinkel, im Osten durch die *Marienfelder Straße (L 896)*, im Süden durch den Ortsrand Clarholz bzw. die Bundesstraße B 64 und im Westen durch die Gemeindegebietsgrenze zur Gemeinde Beelen (Kreis Warendorf) begrenzt.
Größe	**158,1 ha** *Teilflächen 1.1* = 22,0 ha / *1.2* = 48,7 ha / *1.3* = 1,6 ha / *1.4* = 52,8 ha / *1.5* = 5,3 ha / *1.6* = 14,0 ha / *1.7* = 13,7 ha
Anzahl der Potenzialflächen	7
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, vereinzelt kleinräumig 5,75 bis 6,00 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; die Potenzialfläche 1.7 liegt zudem in einem Überschwemmungsbereich.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft. Der überwiegende Teil der Potenzialfläche 1.6 wird im wirksamen FNP bereits als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die der Ortslage Clarholz nächstgelegene Potenzialfläche 1.1 weist einen Abstand von etwa 550 m zum Siedlungsrand auf.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Südwestlich des Suchraums verläuft die Bundesstraße B 64.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV bzw. 30 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Die Potenzialflächen 1.1 und 1.2 werden von der RWE-Gas Leitung gekreuzt. Im Bereich der Potenzialfläche 1.4 verläuft eine Richtfunktrasse.
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialfläche 1.1 liegt in unmittelbarer Nähe zum Axtbach/Alter Axtbach, die Potenzialflächen 1.6 und 1.7 liegen in unmittelbarer Nähe zur Ems. Die Potenzialfläche 1.5 grenzt unmittelbar an einen größeren Baggersee. Darüber hinaus wird der gesamte Suchraum von einzelnen Gräben durchzogen.
Überschwemmungsgebiet	Teile der Potenzialfläche 1.1 liegen im Überschwemmungsgebiet des Axtbachs, die Potenzialfläche 1.7 liegen fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ems.
Sonstiges	- Nicht betroffen -

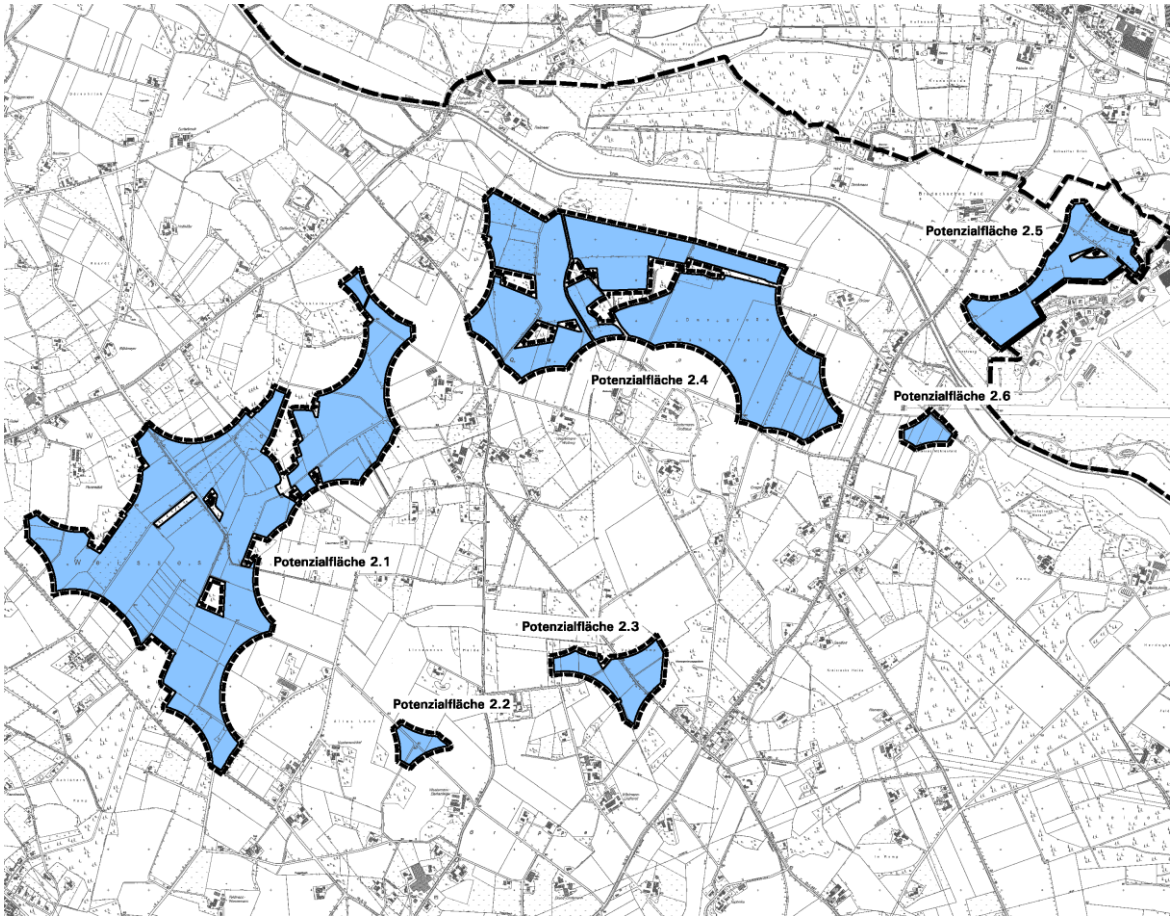

Suchraum 2	
Lage	Lage im nördlichen Teil des Gemeindegebiets, nördlich des Ortsteils Herzebrock. Der Suchraum wird im Norden durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Harsewinkel (Stadtteil Marienfeld), im Osten i.W. durch die *Groppeler Straße (K 14)* bzw. das ehemalige Flughafengelände des Fliegerhorsts Gütersloh, im Süden durch *Storksweg (K 14)* bzw. die *Groppeler Straße (K 14)* und im Westen durch die *Marienfelder Straße (L 896)*, begrenzt.
Größe	**237,1 ha** *Teilflächen 2.1* = 117,1 ha / *2.2* = 2,5 ha / *2.3* = 8,9 ha / *2.4* = 89,3 ha / *2.5* = 17,0 ha / *2.6* = 2,3 ha.
Anzahl der Potenzialflächen	6
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, vereinzelt kleinräumig 5,75 bis 6,00 m/s bzw. 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Darüber hinaus liegen der nördliche Teil der Potenzialfläche 2.1 sowie die Potenzialflächen 2.2 bis 2.4 in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Zudem werden die Potenzialflächen teilweise von den Schutzbereichen des ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh überlagert.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, der nördliche Teil der Potenzialfläche 2.5 überlagert zudem eine Fläche für Altablagerungen gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die der Ortslage Clarholz nächstgelegene Potenzialfläche 2.1 weist einen Abstand von etwa 950 m zum Siedlungsrand auf.
Splittersiedlungen/Weiler	Der Siedlungsbereich Quenhorn liegt zwischen den Potenzialflächen 2.3, 2.4, 2.6 und 3.1.
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Die Potenzialflächen 2.1 und 2.4 werden von einer Gas-Leitung der Ruhrgas AG gekreuzt.
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialflächen 2.4 bis 2.6 liegen in unmittelbarer Nähe zur Ems. Darüber hinaus wird der gesamte Suchraum von einzelnen Gräben durchzogen.
Überschwemmungsgebiet	Teile der Potenzialflächen 2.4 und 2.5 liegen im Überschwemmungsgebiet der Ems.
Sonstiges	Zwischen den Potenzialflächen 2.3 und 2.4 erstreckt sich die Brunnengalerie des Wasserwerks Quenhorn.

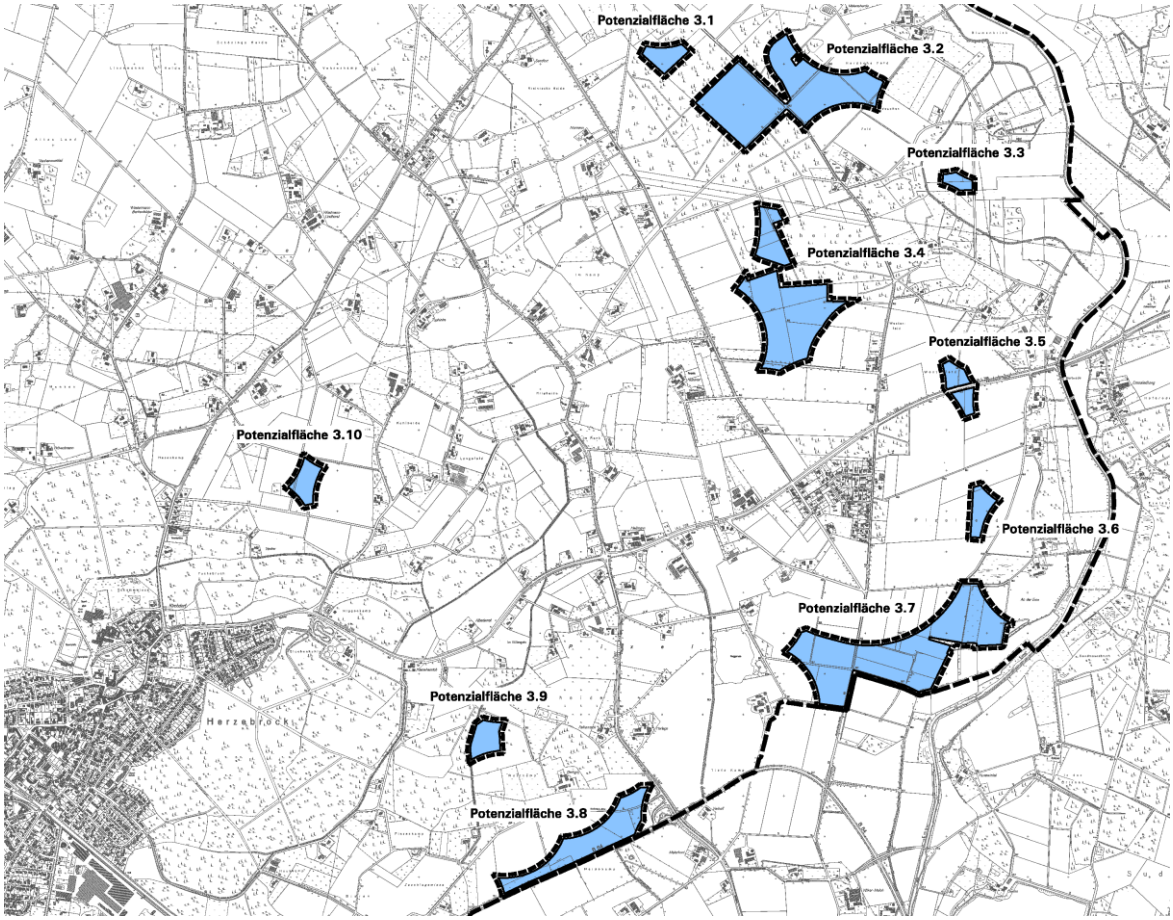

Suchraum 3	
Lage	Lage im östlichen Teil des Gemeindegebiets, nordöstlich/östlich des Ortsteils Herzebrock. Der Suchraum wird im Norden und Osten durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Gütersloh, im Südosten und Süden durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück und im Westen überwiegend durch die *Groppeler Straße (K 14)* begrenzt.
Größe	**79,1 ha** *Teilflächen 3.1* = 1,9 ha / *3.2* = 20,6 ha / *3.3* = 0,9 ha / *3.4* = 15,9 ha / *3.5* = 2,2 ha / *3.6* = 1,9 ha / *3.7* = 23,7 ha / *3.8* = 7,9 ha / *3.9* = 2,1 ha / *3.10* = 2,0 ha
Anzahl der Potenzialflächen	10
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im Bereich der Potenzialflächen 3.1 und 3.2 überwiegend 5,75 bis 6,00 m/s, sonst vereinzelt kleinräumig auch 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Potenzialflächen 3.1 bis 3.4 sowie 3.10 liegen zudem in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Zwischen den Potenzialflächen 3.7 und 3.8 liegt ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, der westliche Teil der Potenzialfläche 3.7 überlagert zudem eine Fläche für Altablagerungen gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Ortslage Pixel liegt inmitten der Potenzialflächen 3.4 bis 3.7, der Abstand zwischen Potenzialfläche und Siedlungsrand beträgt etwa 500 m.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	Etwa 500 m westlich der Potenzialfläche 3.4 liegen Grundschule und Kindergarten.
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV und 30 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Zwischen den Potenzialflächen 3.2/3.3 und der Potenzialfläche 3.4 verlaufen zwei 110 kV-/380 kV Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen in West-Ost-Richtung. Über dem westlichen Rand der Potenzialfläche 3.9 verläuft eine Richtfunktrasse.
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialflächen 3.3 sowie 3.5 bis 3.7 liegen in unmittelbarer Nähe zur Ems. Darüber hinaus wird der gesamte Suchraum von einzelnen Gräben durchzogen.
Überschwemmungsgebiet	Teile der Potenzialflächen 3.3 und 3.7 liegen im Überschwemmungsgebiet der Ems.
Sonstiges	- Nicht betroffen -

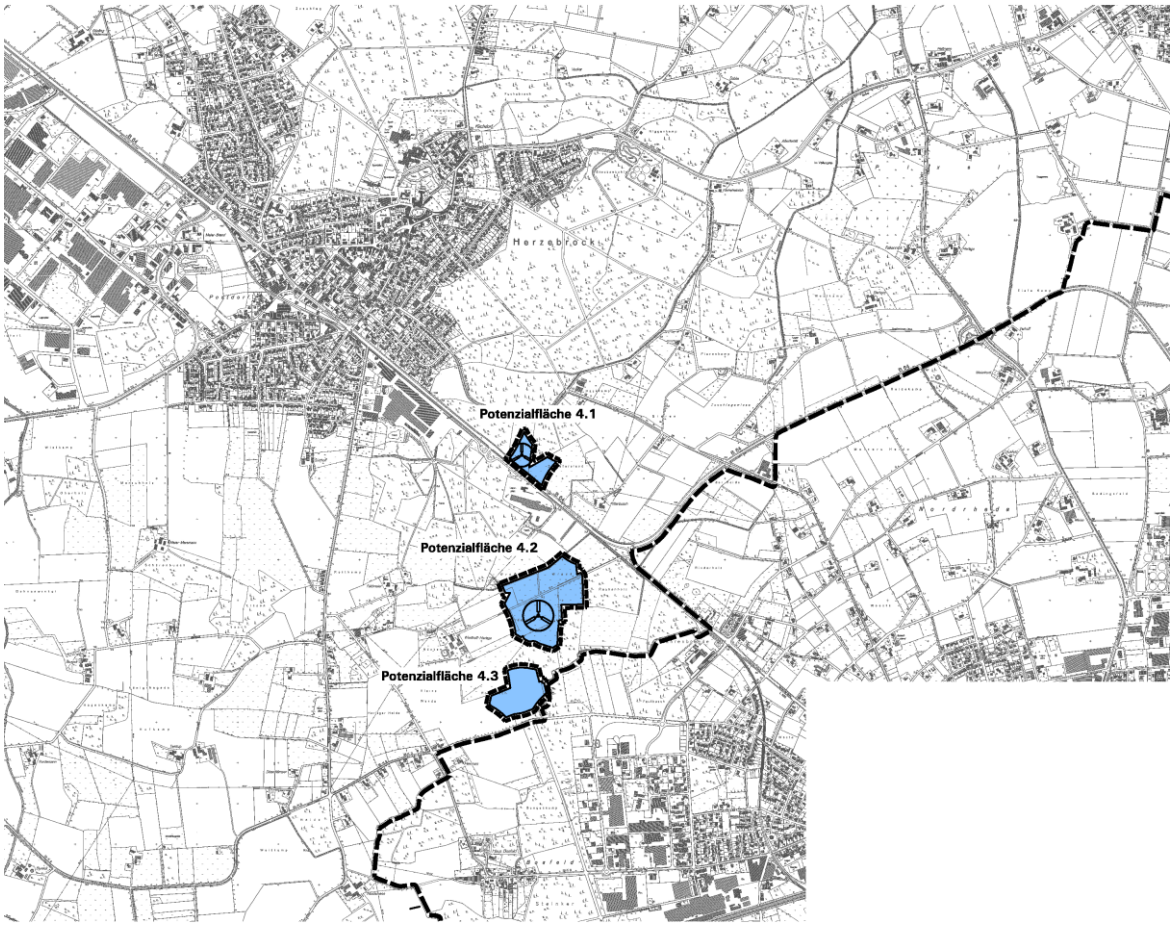

Suchraum 4	
Lage	Lage im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets, zwischen dem Ortsteil Herzebrock und dem Stadtteil Rheda. Der Suchraum wird im Norden durch das Waldgebiet Boland, im Osten und Süden durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück und im Westen durch die Brocker Straße begrenzt.
Größe	**16,7 ha** *Teilflächen 4.1* = 2,1 ha / *4.2* = 10,4 ha / *4.3* = 4,2 ha
Anzahl der Potenzialflächen	2
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im südlichen Teil der Potenzialfläche 4.1 sowie punktuell kleinräumig 5,75 bis 6,00 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; die Potenzialflächen liegen zudem in einem regionalen Grünzug. Die Potenzialfläche 4.1 wird von einer Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Trasse der B 64n) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bahnstrecke Bielefeld – Münster) durchschnitten.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft. Die Potenzialfläche 4.1 wird von der nachrichtlich dargestellten Trasse der B 64n durchschnitten. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die der Ortslage Herzebrock nächstgelegene Potenzialfläche 4.1 weist einen Abstand von etwa 500 m zum Siedlungsrand auf. Vom östlichen Rand der Potenzialfläche 4.2 sind es etwa 700 m bis zum Siedlungsrandbereich des Stadtteils Rheda.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	Das nördlich der Potenzialfläche 4.1 gelegene Waldgebiet Boland wird zur Naherholung genutzt.
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Der nördliche Teil der Potenzialfläche 4.1 wird von der Bundesstraße B 64 durchschnitten.
Netzanbindung	Der Suchraum kann über das 10 kV-Leitungsnetz erschlossen werden.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Über der Potenzialfläche 4.1 verläuft eine Richtfunktrasse.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird durch einzelne Gräben entwässert. Fließ- oder Stillgewässer sind nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Durch die Potenzialfläche 4.1 verläuft die Trasse der geplanten Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz, Bundesstraße B 64n. Innerhalb der Potenzialfläche liegt, als Gewerbefläche im Außenbereich, das Betriebsgelände eines Herstellers von Beton-Fertigteilen.

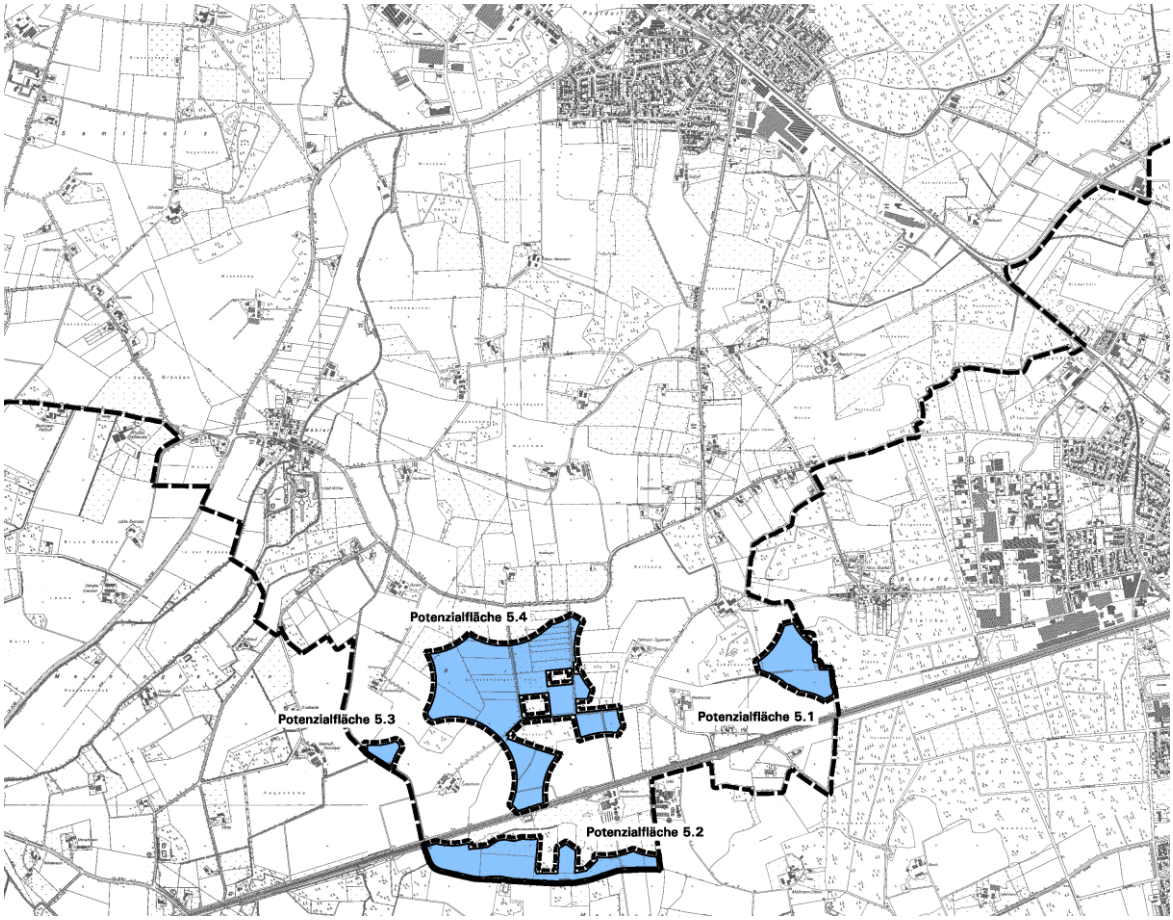

Suchraum 5	
Lage	Lage im südlichen Teil des Gemeindegebiets im Bereich der Bahnstrecke Hannover - Ruhrgebiet. Der Suchraum wird im Norden durch die *Oelder Straße (K 9)*, im Osten und Süden durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück und im Westen durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Oelde (Kreis Warendorf) begrenzt.
Größe	**54,3 ha** *Teilflächen 5.1* = 6,9 ha / *5.2* = 12,5 ha / *5.3* = 1,1 ha / *5.4* = 33,8 ha
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im Umfeld der Bahntrasse kleinräumig auch 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Potenzialflächen grenzen an einen Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet).
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft. Der überwiegende Teil der Potenzialfläche 5.4 wird im wirksamen FNP bereits als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die dem Siedlungsrand des Stadtteils Rheda nächstgelegene Potenzialfläche 5.1 weist einen Abstand von etwa 1.200 m zum (Wohn-)Siedlungsrand auf.
Splittersiedlungen/Weiler	Der Siedlungsbereich Bosfeld liegt etwa 300 m nordöstlich der Potenzialfläche 5.1.
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird über mehrere 10 kV-Leitungstrassen erschlossen. Bestehende Stromtrasse zur Einspeisung des im Bereich der Marburg (Rheda-Wiedenbrück) erzeugten Windstroms entlang der Brocker Straße/Oelder Straße (K 9)/Merschholz bis hin zum Umspannwerk südlich der Dieselstraße im Gewerbegebiet Herzebrock. Die Leitungstrasse durchschneidet die Potenzialflächen 5.2 und 5.4.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Über der Potenzialfläche 5.4 verläuft eine Richtfunktrasse.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird durch einzelne Gräben entwässert. Fließ- oder Stillgewässer sind nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -.
Sonstiges	Zwischen den Potenzialflächen 5.1/5.3/5.4 und der Fläche 5.2 verläuft die stark frequentierte Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet.

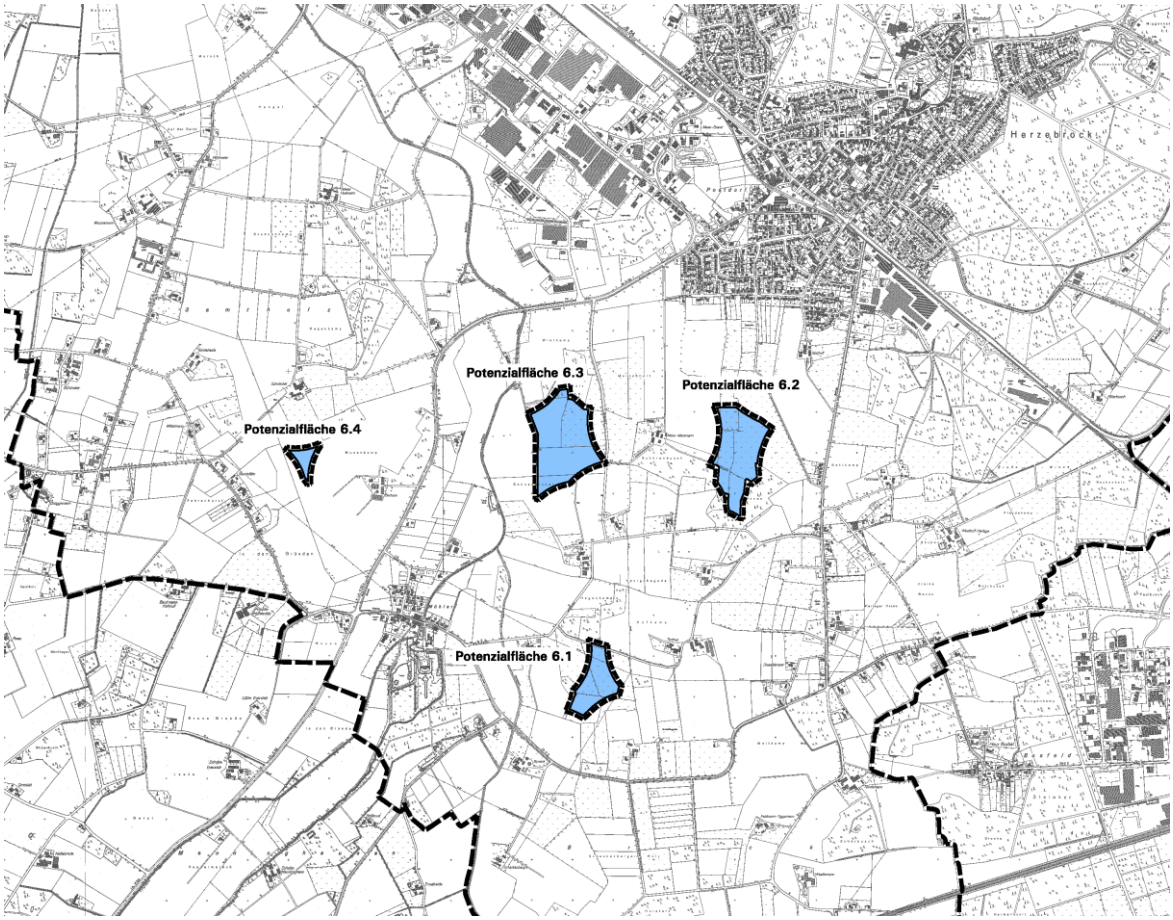

Suchraum 6	
Lage	Lage im südlichen Teil des Gemeindegebiets, südlich/ südwestlich des Ortsteils Herzebrock. Der Suchraum wird im Norden durch die Siedlungsbereiche des Ortsteils Herzebrock bzw. das angrenzende Gewerbegebiet, im Osten durch die *Brocker Straße*, im Süden durch die *Oelder Straße (K 9)*und im Westen durch die *Möhlerstraße (K 52)* bzw. den *Schnöckelsweg* begrenzt.
Größe	**23,9 ha** *Teilflächen 6.1* = 4,1 ha / *6.2* = 8,3 ha / *6.3* = 10,6 ha / *6.4* = 0,9 ha
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, kleinräumig auch 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Potenzialfläche 6.2 grenzt an eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Trasse der B 64n), die Potenzialfläche 6.3 grenzt im Westen an eine Bereich für den Schutz den Natur (Axtbachaue).
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die der Ortslage Möhler liegt inmitten der Potenzialflächen 6.1 bis 6.4, diese weisen einen Abstand von mindestens 650 m zum Siedlungsrand auf.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird über mehrere 10 kV-Leitungstrassen erschlossen. Bestehende Stromtrasse zur Einspeisung des im Bereich der Marburg (Rheda-Wiedenbrück) erzeugten Windstroms entlang der Brocker Straße/Oelder Straße (K 9)/Merschholz bis hin zum Umspannwerk südlich der Dieselstraße im Gewerbegebiet Herzebrock. Die Leitungstrasse führt direkt an den Potenzialflächen 6.1 und 6.3 vorbei.
Restriktionen	
Leitungstrassen	- Nicht betroffen -
Stehende/fließende Gewässer	Zwischen den Potenzialflächen 6.3 und 6.4 verläuft der Axtbach, aus Richtung Möhler kommend. Westlich der Potenzialfläche 6.1 verläuft der Klaverbach. Darüber hinaus wurden in diesem Suchraum mehrere kleine Teiche angelegt. Der Suchraum wird durch einzelne Gräben entwässert.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Nördlich der Potenzialfläche 6.2 verläuft die Trasse der geplanten Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz, Bundesstraße B 64n.

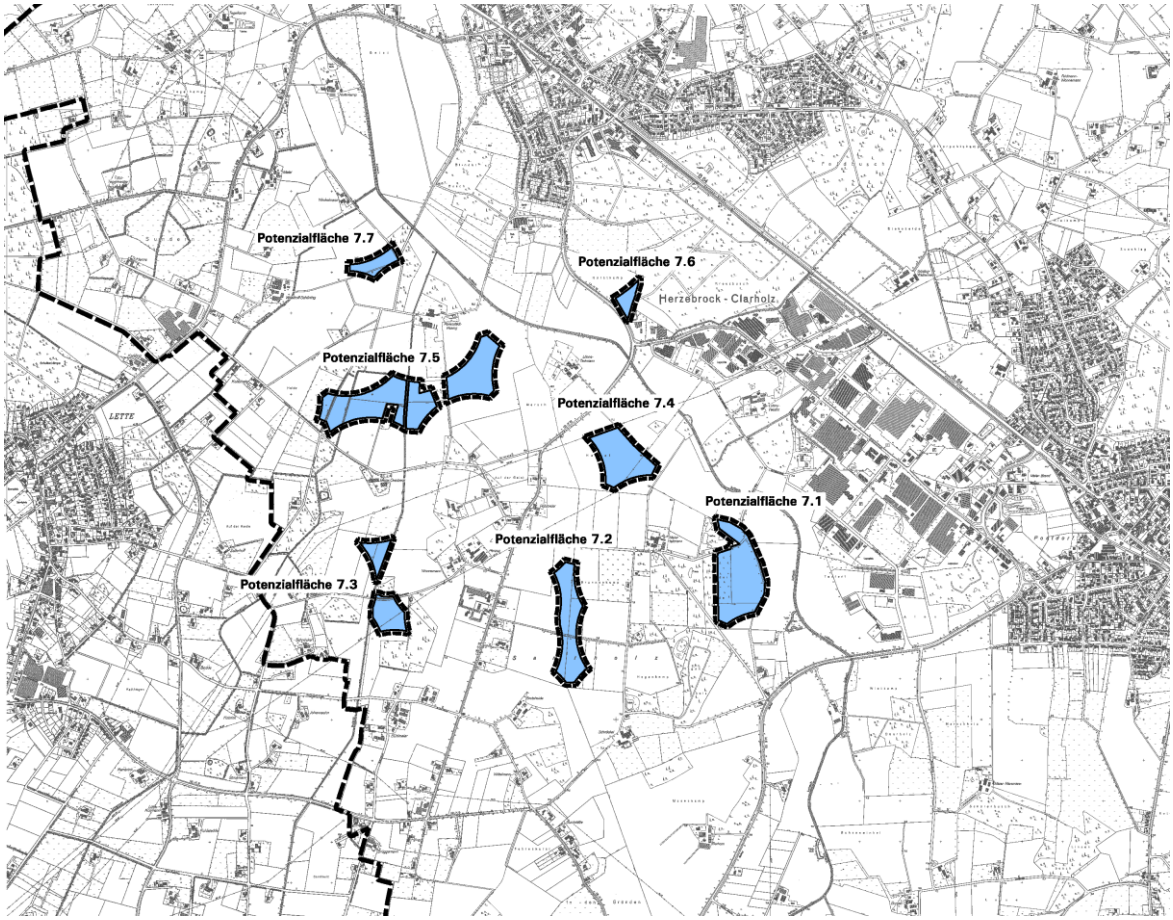

Suchraum 7	
Lage	Lage im südwestlichen/westlichen Teil des Gemeindegebiets, zwischen der Ortslage Lette und dem Gewerbe- und Industriegebiet Herzebrock. Der Suchraum wird im Norden durch die *Letter Straße (L 806)* bzw. das Waldgebiet Kreuzbusch, im Osten durch Gewerbe- und Industriegebiet Herzebrock, im Süden durch die *Möhlerstraße (K 52)* bzw. den *Schnöckelsweg* und Westen durch die Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Oelde OT Lette (Kreis Warendorf) begrenzt.
Größe	**37,2 ha** *Teilflächen 7.1* = 8,2 ha / *7.2* = 5,2 ha / *7.3* = 3,4 ha / *7.4* = 5,1 ha / *7.5* = 12,9 ha / *7.6* = 0,9 ha / *7.7* = 1,5 ha
Anzahl der Potenzialflächen	7
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, kleinräumig auch 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Potenzialflächen 7.1 sowie 7.4 bis 7.7 grenzen an einen Bereich für den Schutz den Natur (Axtbachaue). Die Potenzialfläche 7.6 grenzt zudem an eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Trasse der B 64n).
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft. Die Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die der Ortslage Clarholz nächstgelegene Potenzialfläche 7.6 weist einen Abstand von etwa 500 m zum Siedlungsrand auf.
Splittersiedlungen/Weiler	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im nördlichen Randbereich der Potentialfläche 7.4 verläuft eine RWE-Gasleitung. Direkt angrenzend (außerhalb) dieser Fläche verläuft eine 220 kV-/380 kV Höchstspannungsfreileitung, die weiter südwestlich zwischen den Potenzialflächen 7.3 und 7.5 verläuft. Im Bereich der Potenzialflächen 7.3 und 7.5 verläuft eine Richtfunktrasse.
Stehende/fließende Gewässer	Zwischen den Potenzialflächen 7.1, 7.4, 7.5, 7.7 und der Fläche 7.6 verläuft der Axtbach. Der Suchraum wird durch einzelne Gräben entwässert.
Überschwemmungsgebiet	Teile der Potenzialflächen 7.1 und 7.5 liegen im Überschwemmungsgebiet des Axtbachs.
Sonstiges	Zwischen den Potenzialflächen 7.1, 7.4, 7.5, 7.7 und der Fläche 7.6 verläuft die Trasse der geplanten Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz, Bundesstraße B 64n. Innerhalb des nordöstlich/östlich angrenzenden Gewerbegebiets liegen einzelne Wohnnutzgen.

5. Prüfung *substanziell Raum schaffen* (Bearbeitungsschritt 4)

Vor dem Feststellungsbeschluss der N-21. Änderung des Flächennutzungsplans prüft die Kommune, ob die nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet *substanziell Raum* zu schaffen. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend" Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbleiben. Kommt die Kommune zu dem Schluss, dass sie der Windenergie im Gemeindegebiet „substantiellen Raum" belässt, kann sie den **Feststellungsbeschluss** über die N-21. Änderung des FNP fassen.

Der Begriff der Windenergie *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gleichbedeutend gilt, nicht realistisch. Vergleicht man z.B. die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und dem substanziellen Raum für die Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man z.B. die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11) lässt sich die Frage nach dem Maßstab für das substanzielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen beantworten. Allerdings darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander eine Indizwirkung beigemessen werden, denn je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine „Verhinderungsplanung" handelt.

Zur Beurteilung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie *substanziell Raum schafft* bezieht sich die Rechtsprechung, u.a. die des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE), auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommune nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen die *harten Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat.

Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden.

Marktgängige WEA mit einem Geräuschpegel von z.B. 103 dB(A) halten erst ab einer Entfernung von etwa 410 m die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (WA-Gebiete) von 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts und ab einer Entfernung von etwa 280 m die Immissionsrichtwerte für Wohnnutzungen im Außen-

bereich (= Misch-/Dorfgebiete) von 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts i.d.R. ein. Diese Abstände können nach Auffassung der Gemeinde realistisch nur in sehr vereinzelten Fällen unterschritten werden, wenn z.B. generell eine nächtliche Abschaltung eingeplant wird. Da dies den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage aber deutlich beeinträchtigen würde, geht die Gemeinde davon aus, dass eine solche drastische Nutzungsbeschränkung nicht als Regelfall angesehen werden kann.

Aufgrund der o.g. Rechtsprechung werden die immissionsschutzrechtlich begründeten Abstände von abgerundet 400 m zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen etc. (siehe Kriterienkatalog) und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich im Rahmen der vorliegenden Planung als **harte Tabukriterien** berücksichtigt.

Bei der Berechnung des substanziellen Raums sind, unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE), die der Kommune planerisch zur Verfügung stehenden Flächen mit den dargestellten Potenzialfächen/Konzentrationszonen ins Verhältnis zu setzen. Bezogen auf das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz bedeutet dies:

7.924 ha	*Gesamtfläche Gemeindegebiet*
- 6.199 ha	*harte Tabukriterien (einschl. der nunmehr in der Rechtsprechung als harte Tabukriterien betrachteten Vorsorgeabstände von 400 m zu Siedlungsbereichen bzw. 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich)*
1.725 ha	*Fläche die der Abwägung durch die Kommune zugänglich ist*

606,4 ha *(Potenzialflächen Windenergie)* ÷ **1.725 ha x 100 = 35,2 %.**

Die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse wird sich, unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§3(1) und 4(1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise, voraussichtlich verringern. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen können dann z.B. auch planerische „Spielräume" hinsichtlich möglicher größerer Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen ausgelotet werden. Maßgeblich ist, dass der Windenergie im Gemeindegebiet *substanziell Raum* geschaffen wird.

6. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich. Angemerkt sei noch, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m aktuell am Markt nur noch in geringem Umfang verfügbar sind.

Gegenwärtig bestehen für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze) von 175,0 m in der Konzen-

trationszone I im Ortsteil Möhler und 66,5 m in der Konzentrationszone II im Nordwesten des Gemeindegebiets an der Grenze zum Gemeindegebiet Harsewinkel. Letztere Höhenbeschränkung wurde aufgrund der Lage der Konzentrationsfläche im An-/ Abflugbereich des Flugplatzes Gütersloh festgelegt.

Höhenbeschränkungen sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m werden heute zwar noch regelmäßig errichtet, der Stand der Technik und die Förderlandschaft in Deutschland, insbesondere bezogen auf die aktuellen Förderrichtlinien im Binnenland, berücksichtigen jedoch deutlich höhere Anlagen. Sowohl der technische Fortschritt im Anlagenbau als auch das politisch befürwortete sogenannte Repowering erfordern die Möglichkeit höherer als 140 m messender Windenergieanlagen. Eine Höhenbegrenzung muss der grundsätzlichen Möglichkeit eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs Rechnung tragen. Sie ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt. Laut Windenergie Erlass NRW ist ab einer Gesamthöhe von 150 m in NRW ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich.

Bauhöhen von über 100 m betreffen i.W. das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für weite Teile des Gemeindegebiets sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich durch eine Vielzahl straßen-/ grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollen diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch" für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Tabelle 2[19] zeigt die Entwicklung der Windenergie in NRW in den letzten Jahren auf:

Errichtungszeitraum	Bruttozubau WEA	Ø Gesamthöhe	Ø Anlagenleistung
01.01. bis 31.12.2013	85	ca. 155 m	ca. 2,2 MW
01.01. bis 31.12.2014	124	ca. 166 m	ca. 2,5 MW
01.01. bis 31.12.2015	167	ca. 176 m	ca. 2,7 MW
01.01. bis 31.12.2016	211	ca. 180 m	ca. 2,7 MW
01.01. bis 31.12.2017	307	ca. 184 m	ca. 2,8 MW

Tabelle 2: Status des Windenergieausbaus in Deutschland bezogen auf das Bundesland NRW

[19] Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2013 bis 2017

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m in Nordrhein Westfalen kaum noch errichtet werden. Städtebauliche Gründe für eine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz werden gegenwärtig nicht gesehen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz gegen eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Zum einen wurden mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds schon bei der Flächenauswahl im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Zum anderen kann nur eine begrenzte Flächenkulisse an Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, diese soll dann aber möglichst wirtschaftlich genutzt werden können.

7. Wirtschaftlichkeit

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wurde im Rahmen der N-6. Änderung im Ortsteil Möhler sowie im Nordwesten des Gemeindegebiets an der Grenze zum Gemeindegebiet Harsewinkel insgesamt zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Bezogen auf die vorliegende Planung liegen diese Flächen im Bereich der Potenzialflächen 1.6 und 5.4.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden die bisherigen Festsetzungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung überprüft, um weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung zu erschließen und zugleich eine aktive Standortpolitik zu betreiben. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Dies ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur[20] wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Winddargebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird. Nach den für die Windenergienutzung wirtschaftlich optimalen Standorten braucht die Kommune nicht zu suchen, weil sie im Rahmen des Abwägungsgebots nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet ist[21].

Konkreter Überprüfungen oder gar zeitaufwändiger Ermittlungen vor Ort bedarf es deshalb nicht. Es genügt eine rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse etwa anhand einer Wetterkarte des Kreises oder des Deutschen Wetterdienstes. Zwingend auszuschließen sind diejenigen Standorte, auf denen aufgrund des zu geringen Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird. (vgl. Gatz, Rd.-Nr. 71).

[20] vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Juni 2013

[21] BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01

Verwiesen wird auch auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741), nach dem die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers liegt und keine Voraussetzung einer Privilegierung ist. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Gemeinde die Windhöffigkeit mittels des von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Energieatlas NRW geprüft. Die Windgeschwindigkeiten in 135 m Höhe wurden für die einzelnen Potenzialflächen in den Steckbriefen zu den einzelnen Potenzialflächen in Kapitel 4.3 dieser Begründung dokumentiert.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit $>$ 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Das Windangebot geht mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge ein. Eine deutliche Erhöhung der Nabenhöhe bedeutet demnach zusätzliche Ertragspotenziale.

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

sind der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

8. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

8.1 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

  Der Schallleistungspegel moderner Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 bis 3,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o.g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalemissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

  Nach der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 kann sich die Kommune bei der Betrachtung der *Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht nur auf moderne große Windenergieanlagen beschränken, sondern muss auch kleinere (auch ältere) Anlagentypen berücksichtigen*. Daher bezieht sich die Potenzialanalyse bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf Referenzanlagen gemäß Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) aus dem Jahr 2014. Die Benennung von Referenzanlagen dient der Verdeutlichung potenzieller Anlageneigenschaften, stellt jedoch keine Bindung für später zu realisierende Anlagen dar. Um das Höhenspektrum von 100 m bis 200 m abdecken zu können wurden folgende Anlagen als Beispiel berücksichtigt:

  100 m Anlage (Anlagentyp: Enercon E-53, Leistung 800kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m, Schallleistungspegel von L = 102,5 dB(A)).

  150 m Anlage (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m, Schallleistungspegel von L = 106 dB(A)).

  200 m Anlage (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m, Schallleistungspegel von L = 106 dB(A)).

  Durch die Berücksichtigung der o.g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen anderer Hersteller grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

  Die ermittelten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Wohnbebauung* im Außenbereich nicht den

gleichen Schutzanspruch genießt wie ein planungsrechtlich gesichertes Wohngebiet in einem Siedlungsbereich, sondern im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau von Dorf- bzw. Mischgebieten ((60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%[22].

Vorsorgeabstand: Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07. 2017 (Az. 7 D 105/14.NE) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden (Rn.33). Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) verwiesen.

Bezogen auf die von einer Einzelanlage ausgehenden Schallimmissionen umfassen die Bereiche, die im Rahmen der vorliegenden Planung aus Gründen des Immissionsschutzes als harte Tabukriterien berücksichtigt werden, 400 m zu (Wohn-) Siedlungen und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Unterhalb dieses Abstands können voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden, ohne die Richtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) und für Wohnnutzungen im Außenbereich (= Dorf- und Mischgebiete) (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu überschreiten, oder Betriebsbeschränkungen (z.B. generell eine nächtliche Abschaltung) hinnehmen zu müssen.

Die Gemeinde strebt mit der vorliegenden Planung an, die Windenergie im Gemeindegebiet auf einige große Konzentrationszonen zu beschränken. Dort können dann meist mehrere leistungsfähige Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung errichtet werden. Die o.g. Abstände (400 m/250 m) aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes reichen insbesondere für die zu erwartenden Konfigurationen von Windparks nicht aus. Aufgrund des Umfangs der ermittelten Flächenkulisse an Potenzialflächen sowie um die Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern, wurde – nach umfangreicher Diskussion in den politischen Gremien - über die erforderlichen Mindestabstände aus Gründen des Immissionsschutzes von 400 m zu Siedlungsbereichen hinaus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand (Puffer) von 100 m (= Gesamtabstand 500 m) und zu Wohnnutzungen

[22] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

im Außenbereich ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 50 m (= Gesamtabstand 300 m) festgelegt. Bei diesen zusätzlichen Vorsorgeabständen handelt es sich um ein städtebaulich begründetes Abstandserfordernis aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, also um ein *weiches Tabukriterium*. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Hinweis: Nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise wird geprüft, ob sich – vor dem Hintergrund der Windenergie im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz substanziell Raum zu schaffen – Spielräume ergeben, die o.g. Vorsorgeabstände zu vergrößern.

- **Infraschall:** Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[23] ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des sogenannten Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

  Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn akustisch wahrnehmen oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

  Zu Infraschallthematik führt der **Windenergie-Erlass NRW 2018**[24] folgendes aus:

  Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen" liegen keine Hinweise über chro-

[23] Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

[24] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

nische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall" hat das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen in einem Faktenpapier beantwortet (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf).

Der Untersuchungsbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom November 2016 gibt weitere Auskunft über die Messdurchführung von Infraschallmessungen und beinhaltet Ergebnisse über Infraschallmessungen an Windenergieanlagen und unter anderem in innerstädtischen Bereichen (http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/).

Das o.g. **Faktenpapier**[25] führt diesbezüglich aus: *Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren." Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.*

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung entspricht auch mit einem jüngeren Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09. 2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt,

[25] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (12/2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall

dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet. Das diese Einschätzungen zum Thema Infraschall aktuell Bestand haben, belegt auch das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2017, (Az. 8 B 663/17).

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil v 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

  Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW 2018, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt"). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

  Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten

orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

8.2 Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen **können** gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von ihrer Höhe und den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine *optisch bedrängende Wirkung* auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind nach ständiger Rechtsprechung Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen **im Einzelfall**. Dabei sind auch topographische Besonderheiten, sichtverschattende Elemente (Gebäude, höhere Gehölzstrukturen, Waldflächen etc.) und die Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten zu einem Anlagenstandort zu berücksichtigen. Betroffen ist i.W. das engere Umfeld um einen Anlagenstandort, bis zu etwa 1 km Distanz.

Bezüglich der Beurteilung einer möglichen Betroffenheit genügt eine lediglich „umzingelnde“ Wirkung, in dem Sinne, dass sich der Betroffene dem Anblick einer Windenergieanlage nicht entziehen kann, für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wohnt, denn durch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und dem Planungsvorbehalt in § 35 BauGB müssen insbesondere Betroffene in der Nähe von Vorrangflächen für Windenergienutzung grundsätzlich mit der Errichtung und der optischen Wirkung von Windenergieanlagen rechnen. Dies führt selbst dann nicht automatisch zu einer optisch bedrängenden Wirkung, wenn Windenergieanlagen aus allen Fenstern eines Wohnhauses sichtbar sind.

Die *optisch bedrängende Wirkung* wurde in der Rechtsprechung erstmalig formuliert und basiert nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Zudem gibt es keine fachgesetzlichen Regelungen oder technischen Normen zur Operationalisierung dieses Aspektes im Bauplanungsrecht. Auch starre Abstandsregelungen wurden in der Rechtsprechung als nicht sachgerecht eingestuft. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt

nach dem Urteil des OVG NRW[26] vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich erst zu diesem Zeitpunkt ggf. erforderliche Abstandserfordernisse berechnen lassen.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann nur unter **Würdigung aller Einzelfallumstände** im nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** erfolgen, wobei Standort und Gesamthöhe der Windenergieanlage, die Lage zu Wohnnutzungen und mögliche sichtverschattende Elemente zu berücksichtigen sind.

In dem o.g. Urteil wurden folgende Anhaltswerte formuliert:

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

In der nachfolgenden Prinzipskizze wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht:

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei einem Abstand von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - danach außerordentlich kritisch zu sehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

[26] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

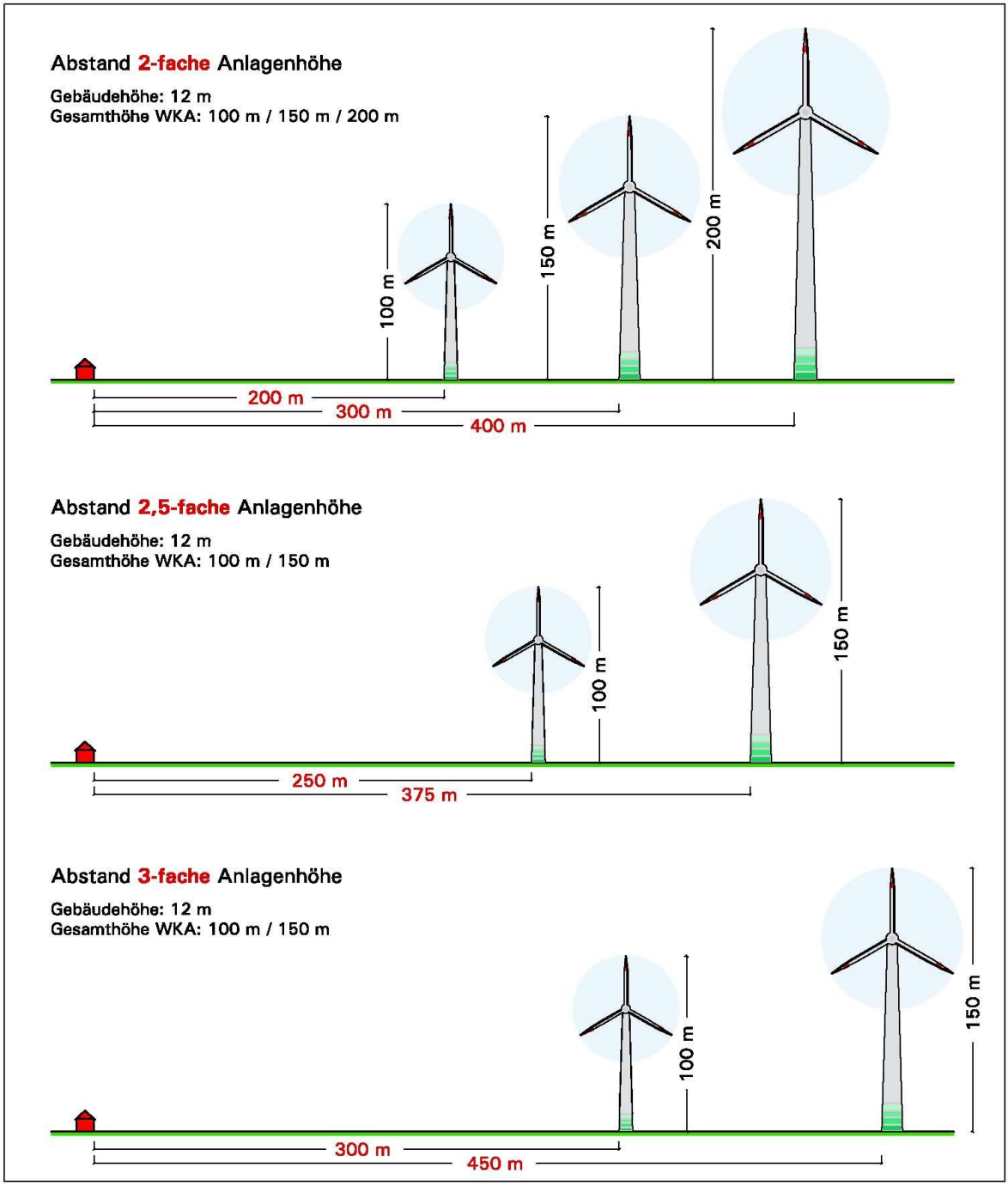

Prinzipskizze: Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen – Größenordnungen in der Rechtsprechung

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windkraftanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen, Nebengebäude und Hofbäumen eine Abschirmung darstellen.

8.3 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urteil vom 28.02.2008, Az. 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03). Ähnlich entschied auch das OVG Niedersachsen in seinem Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00 darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004, Az. 7 A 997/03 -).

Für die Annahme, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windenergieanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03).

In den Erläuterungen zu Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften führt der LEP NRW[27] folgendes aus: […] *Die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung betrifft dabei ländliche Räume ebenso wie die städtisch oder industriell-gewerblich geprägten.* […]

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Gemeindegebiets anzustreben, die bereits durch

- Bundesstraßen/Fernstraßen,
- Hochspannungsleitungen,
- Sendemasten, Funktürme etc.,
- bestehende Windenergieanlagen,
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete,

vorbelastet sind.

[27] Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017 (Hinweis: Die Erläuterungen zu Ziel 3-1 32 sind nicht Teil der geplanten Änderungen des LEP NRW [Entwurf, Stand: 17.04. 2018])

Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz wird überwiegend durch ein nahezu ebenes in Teilbereichen aber auch leicht welliges Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (hier: Waldbereiche, Gehölze) werden Windenergieanlagen im überwiegenden Teil des Gemeindegebiets weniger landschaftsbildprägend wahrgenommen.

Im Gemeindegebiet können **drei Landschaftsraumtypen**[28] unterschieden werden:

Axtbachtal: Der Axtbach entspringt im Bereich der Beckumer Berge und übertritt bei Oelde die Kreisgrenze von Warendorf nach Gütersloh. Das Gewässer fließt weiter in Richtung Clarholz, tritt bei Beelen wieder in den Kreis Warendorf ein und mündet schließlich vor Warendorf in die Ems. Zwischen Clarholz und Beelen wird der Axtbach vom Maibach und weiteren kleinen Zuflüssen gespeist. Der Axtbach und seine Nebenbäche sind überwiegend begradigt und durchqueren eine gehölzarme und intensiv genutzte Landschaft. Nur abschnittsweise werden die Bäche von Ufergehölzen und Baumreihen begleitet und bieten ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Einige kulturhistorisch interessante Gebäude wie z.B. das Schloss Möhler oder das ehemalige Kloster Clarholz liegen an den vielen Bächen. Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume, weite Bereiche haben allerdings keine große Bedeutung für die Naherholung

Die ebene **Rhedaer Sandplatte** zieht sich als schmales Band von Beelen zwischen Ems- und Axtbachtal bis nach Rheda-Wiedenbrück. Der i.W. nordöstlich der Bundesstraße B 64 gelegene Bereich wird von dem sandigen Substrat aus Niederterrassensanden der Ems, Flugsanden und einem breiten Uferwall, der sich entlang des Emsufers zieht geprägt. Der dünn besiedelte und ackergeprägte Landschaftsraum ist von einem dichten Netz an Bächen (Ruthenbach, Poggenbach, Flütbach) und Gräben durchzogen. Das typische kleinteilige Landschaftsbild in Ostwestfalen mit reich strukturierten Acker-Grünland-Waldkomplexen, dichten Heckennetzen, sumpfigen feuchten Niederungen, trockenen Heideflächen und lichten Wäldchen ist nur in Teilbereichen vorhanden. Das dichte Wegenetz zwischen Ems und Axtbach eignet sich für Radtouren, ist jedoch insgesamt für die Naherholung nur begrenzt geeignet.

Die leicht nach Norden geneigte **Letter Platte** liegt zwischen Beelen und Rheda-Wiedenbrück überwiegend südwestlich der Bundesstraße B 64, im Bereich zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz kleinräumlich auch östlich der Bundesstraße. Der Landschaftsraum ist weitestgehend eben bis flachwellig, weist ein dichtes Netz an Entwässerungsgräben auf und wird vom Axtbach und seinen Nebenbächen durchquert. Die Letter Platte wird, gegenüber der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft, durch ihren hohen Anteil an Wäldern und Grünland geprägt. Kleinteilige Grünland-Waldkomplexe mit zahlreichen Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen vermitteln ein Bild der ehemals weit verbreiteten historischen Parklandschaft des Münsterlandes / Ostwestfalens und haben einen hohen landschaftsästhetischen Wert. Die dicht beieinander liegenden Städte/Ortsteile Clarholz, Herzebrock und Rheda-Wiedenbrück im Südosten des Landschaftsraums fügen sich durch die umliegenden geschlossenen Wälder und die reich strukturierte Kulturlandschaft harmonisch in das Landschaftsbild ein.

[28] LANUV NRW (Online Kartendienst): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein Westfalen, Themenkarte Landschaftsräume

Zusammenfassend ist das **Landschaftsbild in Herzebrock-Clarholz** - außerhalb der beiden Siedlungsbereiche - geprägt durch eine zumeist ebene, landwirtschaftlich dominierte offene Kulturlandschaft mit verstreuten Einzelhöfen im stark zersiedelten Außenbereich und gliedernde Kleinwaldflächen sowie teilweise geschlossene Waldkomplexe. Der Landschaftsraum wird überwiegend Acker, in feuchteren Bereichen zumeist als Grünland bewirtschaftet. Südwestlich der beiden Siedlungsbereiche prägt die Axtbachaue das Landschaftsbild. Die Kulturlandschaft mit zahlreichen Wirtschaftswegen eignet sich besonders für ausgedehnte Radtouren.

Das Land NRW führt ein Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)*. Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1.000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. UZVR sind demnach je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist.

Das Kataster unterscheidet folgende Größenklassen: 1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und mehr als 100 km². Prägende Größenklasse im Gemeindegebiet ist der Bereich zwischen 5-10 km², südwestlich und östlich des Ortsteils Herzebrock sind auch Bereiche der Größenklasse 10-50 km² verzeichnet. Aufgrund der starken Zersiedlung des Außenbereich und der damit einhergehenden Infrastruktur ist der Zerschneidungsgrad im Gemeindegebiet relativ hoch.

Fazit:

Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch die zahlreichen (überwiegend kleineren) Waldflächen und wege- bzw. gewässerbegleitende Gehölzstrukturen bestehen wirkungsvolle sichtverschattende Elemente. Neben den beiden größeren Siedlungsbereichen wird der Landschaftsraum i.W. durch Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Darüber hinaus bestehen Vorbelastungen durch Gewerbebetriebe, Hochspannungsfreileitungen sowie bestehende Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bzw. in den angrenzenden Kommunen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich – aufgrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung – die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verhindern lässt. Stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen im FNP dar, so bedeutet dies nicht, dass im Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Windenergieanlagen sind dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gleichwohl ist die Gemeinde bemüht landschaftlich bedeutsame Bereiche im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freizuhalten, sofern mit der endgültigen Flächenkulisse der Windenergie substanziell Raum geschaffen werden kann.

Mit der vorliegenden N-21. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB zu **steuern** und auf besonders geeignete Bereiche zu **beschränken**. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen

für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht genommen. Im Ergebnis dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen oder andere Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die die vorliegende Planung grundsätzlich in Frage stellen könnten.

8.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung der späteren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung … vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Für den Fall, dass Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Kompensationsflächen liegen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage der Entwicklung einer Kompensationsmaßnahme entgegensteht.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Potenzialflächen bzw. späteren Konzentrationszonen (und somit zur konkreten Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

8.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- **Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern**
- **Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren**

  Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf Windenergieanlagen während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z.B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten). Barriereempfindliche Arten sind u.a. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel.
- **Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte**

  Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Betroffen sind vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln handelt es sich hierbei i.W. um Gänse, Enten und Watvögel, bei den Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel betroffen. So halten z.B. unter den Brutvögeln Kiebitz und Feldlerche Abstände zu WEA-Standorten ein. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA, kann in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) BNatSchG kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden.
- **Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst**

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans mit dem Ziel Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen ist demnach eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).
Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden daher - bis zur Offenlage – artenschutzrechtliche Belange herausgearbeitet, die der vorliegenden Planung als unüberwindbare (artenschutzrechtliche) Hürde entgegenstehen könnten. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aber nicht. Die weitere Konkretisierung der Planung ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und/oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten.

8.5.1 Planerische und rechtliche Grundlagen

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW erstellt, die in Bezug auf die Windenergie wiederum vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-

schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und vom LANUV im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ spezifiziert wird.

Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 21.04.2015 -10 D 21/12.NE-, grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert. Das OVG Münster hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Allerdings kann der konkreten Bauleitplanung die Erforderlichkeit fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Lässt sich bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennen, dass der Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan wegen der sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 1(3) BauGB unwirksam.

Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es aber im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

8.5.2 Vorläufiges Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Avifauna

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials für die **Artengruppe der Vögel** wurde im Jahr 2015 eine ornithologische Kartierung im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz durchgeführt. Teilbereiche wurden bereits in den Jahren 2013 und 2014 kartiert. Der Abschlussbericht wurde der Potenzialstudie als Anlage beigefügt.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden im Gemeindegebiet die als windenergieempfindlich geltenden Vogelarten *Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke* und *Wespenbussard* nachgewiesen

Im Gemeindegebiet konnten zwei Bereiche mit einem vermehrten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten lokalisiert werden: Zum einen ist die Emsniederung mit dem angrenzenden (ehemaligen) Flugplatz Gütersloh von Bedeutung für die Avifauna. In diesem Bereich kommen Offenlandarten wie *Kiebitz* und *Großer Brachvogel* vor. Die Rohrweihe konnte hier über mehrere Jahre als Brutvogel nachgewiesen werden. Zum anderen befindet sich westlich des Gemeindegebiets das Naturschutzgebiet (NSG) „Beelener Mark“, das ebenfalls eine Bedeutung für WEA-empfindliche Arten aufweist. Im Bereich des NSG wurden Arten wie *Großer Brachvogel, Rotmilan, Rohrweihe, Baumfalke* und *Kiebitz* nachgewiesen.

Der *Baumfalke* konnte mit insgesamt neun Revieren über das Gemeindegebiet verteilt nachgewiesen werden, Schwerpunkt ist der westliche Teil des Gemeindegebiets im Umfeld des NSG „Beelener Mark".

Südlich des Ortsteils Clarholz konnte eine *Wanderfalkenbrut* in einem Nistkasten nachgewiesen werden.

Im Rahmen der o.g. Kartierung wurden 320 *Kiebitz*-Reviere nachgewiesen. Diese befanden sich in den o.g. bedeutsamen Bereichen Emsniederung/Flugplatz Gütersloh und NSG „Beelener Mark". Darüber hinaus kommt der *Kiebitz* in den großen Offenlandflächen im restlichen Gemeindegebiet zum Teil vor.

In Bezug auf den *Wespenbussard* konnten im Gemeindegebiet fünf Reviere nachgewiesen werden. Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes wurden Balzflüge der *Waldschnepfe* beobachtet

8.5.3 Vorläufiges Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Fledermäuse

Erfassungen der **Fledermäuse** wurden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt, da in der Regel artenschutzrechtliche Konflikte durch Abschaltung der Windenergieanlage (WEA) zu bestimmen Zeiten mit einem begleitendem Monitoring vermieden werden kann. Hierzu werden entsprechende Hinweise gegeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird hier auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert und ist vom Vorhabenträger durchzuführen. Daher beschränkt sich die Betrachtung der Fledermäuse ausschließlich auf die verfügbaren Daten des LANUV NRW. Bei den Fledermäusen sind derzeit Vorkommen und Betroffenheit folgender WEA-empfindlicher Arten im Gemeindegebiet möglich: *Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler* und *Zwergfledermaus*.

Nach dem Leitfaden (LANUV NRW, 2013) ergeben sich zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermäuse folgende Grundsätze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann i.d.R. durch eine Abschaltung von Windenergieanlagen vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschließlich phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04.-31.10. zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04.-31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Auf die Ausführungen in der Potenzialflächenanalyse Windenergie, Kapitel 2.6 und 4.4. wird verwiesen. Der Artenschutzrechtliche Beitrag wird zur Offenlage vorgelegt.

8.5.4 Ausblick in Bezug auf den Artenschutz

Mit den Ausführungen zum Thema Artenschutz im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bzw. dieser Vorentwurfsfassung der Begründung zur N-21. FNP-Änderung wird die aktuelle Situation vor Ort kurz umrissen. Nach der frühzeitigen Beteiligung werden die Ausführungen zum Thema Artenschutz – unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise – konkretisiert. Voraussichtlich werden einzelne Potenzialflächen aus Gründen des Artenschutzes entfallen.

Die Fachbehörden und Umweltverbände werden gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen oder andere Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die die vorliegende Planung grundsätzlich in Frage stellen könnten.

Die abschließende Artenschutzprüfung, d.h. die vollständige Prüfung hinsichtlich aller planungsrelevanten Arten, ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durchzuführen. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Auswirkungen erkennbar (u.a. abhängig von WEA-Anzahl und –Typ, Park-Layout, Zuwegung, Betriebszeiten, etc.) und auch erst dann können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und festgelegt werden. Gegebenenfalls sind auch ergänzende Erfassungen planungsrelevanter Arten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

8.6 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW**[29] führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Gemeindegebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. **Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Herzebrock-Clarholz liegt bei ca. 12,3 %.**

[29] MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

Der **Landesentwicklungsplan NRW**[30] formuliert in Ziel 7.3-1 bezüglich der Walderhaltung und Waldinanspruchnahme: *„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden*.

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt: *Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.*

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.

Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.

Bzgl. waldarmer und waldreicher Gebiete definiert der Grundsatz 7.3-3 Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm*. Unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete soll nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Offen ist, ob in Bezug auf eine regionale „Waldarmut" Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sog. waldarmen Kommunen entstehen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen den **Landesentwicklungsplan NRW (LEP)** zu ändern, da der rechtskräftige LEP die veränderten Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung teilweise nicht berücksichtigt.

[30] Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017

So soll der in Ziel 7.3-1 formulierte Passus bezüglich der Walderhaltung und Waldinanspruchnahme *„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden."* gestrichen werden. Dies wird damit begründet, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Die Landesregierung will die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und dazu - unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz - die kommunale Entscheidungskompetenz stärken und die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufheben. Vom 7. Mai bis 15. Juli 2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gegenwärtig ausgewertet und fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein.

Im **Regionalplan**[31] wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Mit Schreiben vom 14.05.2018 wies die Bezirksregierung auf das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018; Az.: 2 D 95/15.NE („Bad Wünnenberg - Urteil") hin. Das OVG NRW hat festgestellt, dass der Änderung des FNP im Sinne der Rechtsprechung u.a. *„kein … schlüssiges, auf die Nutzung der Windenergie bezogenes gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liege, weil der Rat … die Waldflächen im Gemeindegebiet nach der Planbegründung als harte Tabukriterien angesehen hat".* Auch unter Bezugnahme auf die Zielsetzung 7.3-1 des gültigen Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahre 2017 stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass „ .., *der Rat die Waldflächen im Gemeindegebiet allenfalls den weichen Tabukriterien hätte zuordnen dürfen".*

Mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben stellte das Gericht in diesem Zusammenhang fest, dass *„dem auch nicht eine verbindliche Vorgabe der Regionalplanung entgegensteht. Denn das so bezeichnete Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie … wonach die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter anderem in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen ist, ist unwirksam."*

Die Regionalplanungsbehörde hat daher mit o.g. Schreiben darauf hingewiesen, dass das Ziel 5 des *„Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie"* im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zu beachten ist.

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2015[32] folgendes deutlich gemacht: *„Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind.* […] *Auch die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis. Der LEP NRW enthält zu der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen kein Ziel der Raumordnung, das die Einordnung der Waldflächen durch den Plangeber als harte Tabuzonen gebietet, rechtfertigen könnte. Der LEP*

[31] Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

[32] OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

NRW 1995, B III 3.21, formuliert als "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Vorgabe des LEP NRW stellt kein Ziel der Raumordnung dar. […] Demgegenüber lässt das so bezeichnete Ziel des LEP NRW im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zu, sodass von einer abschließenden Abwägung durch den Plangeber in dem dargelegten Sinne nicht die Rede sein kann. Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben werden kann. (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

In der aktuellen Entscheidung[33] vom 06.03.2018 weist das **Oberverwaltungsgericht NRW** darauf hin, dass eine Flächennutzungsplanung, mit der für die Nutzung der Windenergie die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, abwägungsfehlerhaft ist, wenn die gesamten Waldflächen im Gemeindegebiet als sog. harte Tabukriterien eingestuft werden; Waldbereiche sind nicht (mehr) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen generell für die Nutzung von Windenergie ungeeignet. Angesichts dessen kommt auch ein genereller Ausschluss durch Festlegungen der Landes- oder der Regionalplanung nicht in Betracht.

Der **Windenergieerlass 2018**[34] führt in Kapitel 3.2.4.2 unter Punkt g) zu dieser Thematik aus: *Ziel 7.3-1 LEP NRW legt fest, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.*

In Kapitel 8.2.2.4 wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Beurteilung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, die Forstbehörde frühzeitig in die Planungsverfahren einzubeziehen ist. Dabei prüft sie im Bauleitplanverfahren, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten.

Die Forstbehörde ermittelt erst ab einer Größe von 1 ha, ob innerhalb einer geplanten Konzentrationszone wertvolle Waldbereiche liegen, für die keine Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann. Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die forstbehördliche Stellungnahme bezieht sich auf die Waldflächen, die durch direkte Flächeninanspruchnahme für Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen umgewandelt werden. Überstreicht lediglich der Rotor Waldflächen, bewirkt dies keine Nutzungsänderung und bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung.

---

[33] OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE

[34] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel nicht erteilt werden bei

a) standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern hoher Biotopwertigkeit,

b) Naturwaldzellen,

c) Prozessschutzflächen,

d) Saatgutbeständen,

e) langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen,

f) historisch bedeutenden Waldflächen.

Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden

a) in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie

b) auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Berücksichtigung von Waldflächen im Rahmen der N-21. Änderung des FNP

Der Waldanteil in Herzbrock-Clarholz liegt bei etwa 12,3 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Gemeinde ist nach dem *Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW* als **waldarm** einzustufen. In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie erhalten die zusammenhängenden Waldareale somit ein höheres Gewicht.

Sofern Windenergieanlagen in einem Waldbereich errichtet werden, ist nicht nur der eigentliche Maststandort zu roden, vielmehr müssen zusätzlich auch mit Gehölzen bestandene Flächen für die Lagerung von Anlagenkomponenten, Montage und die Aufstellflächen für den Schwerlastkran und einen weiteren Autokran in Anspruch genommen werden. Auch in den Überschwenkbereichen der Kräne sind ggf. Waldbereiche betroffen.

Anders als bei Acker-/Grünlandflächen, bei denen der Oberboden abgeschoben und die Arbeitsflächen anschließend (durch Geotextilien getrennt) mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden, ist Waldboden schon hinsichtlich möglicher Bodenverdichtungen um ein vielfaches empfindlicher. Der Waldboden besteht aus Festsubstanz (Skelett, Sand, Schluff, Ton), sowie aus den Poren, die Bodenwasser oder Bodenluft enthalten. Die Poren bilden den variablen Bestandteil des Bodens und unterteilen sich bei einem natürlich gelagerten Waldboden im Durchschnitt in je ein Drittel Grobporen (Drainage und Belüftung), Mittelporen (Wasserspeicher) und Feinporen (Nährstoffspeicher). Wird dieses Gefüge im Boden zerstört, ist das Porenvolumen oft nicht mehr ausreichend. Die Porengrößenverteilung ist nicht mehr ausgewogen, die Poren sind schlecht vernetzt. Wichtige Bodenfunktionen sind dauerhaft verloren.

Des Weiteren ergeben sich auch Probleme im Bereich der Baustellenzufahrten, da Waldwege in Bezug auf ihre Breite und Tragfähigkeit i.d.R. nicht für Schwerlasttransporte ausgelegt sind und entsprechend befestigt/verbreitert werden müssen. Im Bereich von Kurven sind erhebliche Flächen von Gehölzen freizuräumen, um den Transport der empfindlichen und etwa 50 m langen Rotorblätter zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des geringen Waldanteils im Gemeindegebiet und dem erheblichen Eingriff in das Ökosystem Wald entscheidet sich die Kommune vorerst gegen eine Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden **Waldflächen** als **weiches Tabukriterium** betrachtet.

Eine Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen käme danach nur in Betracht, wenn in den Freiraumbereichen des Gemeindegebiets der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden kann. Diese Bedingung formuliert zum einen der Landesentwicklungsplan als landesplanerische Vorgabe zum Umgang mit Wald und entspricht zum anderen der Intention der sog. „Umwidmungssperrklausel" des § 1 a BauGB zu Umwidmung/Umnutzung von Wald.

Vor diesem Hintergrund und der im Gemeindegebiet ermittelten Gebietskulisse (vgl. Kapitel 5) ist nicht zu erwarten, dass einer Umwidmung/Umnutzung von Wald durch die zuständigen Behörden zugestimmt wird.

8.7 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind abhängig von der konkreten Projektplanung und können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelt werden. Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, die teilweise zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Auch temporär genutzte Flächen werden oftmals durch Bodenverdichtung oder zeitweiliges schottern beeinträchtigt.

Daher ist zu prüfen, ob der schutzwürdige Boden in der Örtlichkeit noch vorhanden ist, oder bereits durch maschinelle Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln überprägt wurde. Mögliche Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und ggf. kompensiert. Nach Möglichkeit sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind die Grundsätze einer flächensparenden Projektplanung besonders zu berücksichtigen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Bei Grabungsarbeiten sind Unterschiedliche Bodenschichten separat zu lagern. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

8.8 Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete: Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzone I als *hartes Tabukriterium* und Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als *weiches Tabukriterium* berücksichtigt. Heilquellenschutzgebiete liegen im Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz nicht vor.

Im Hinblick auf die Wasserschutzgebiete wird der Bereich nördlich des Ortsteils Herzebrock vom Einzugsgebiet des Wasserschutzgebiets Quenhorn tangiert. Innerhalb der Schutzzonen I und II liegen keine Potenzialflächen. Die Potenzialflächen 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.4 und 3.10 liegen in Teilbereichen oder auch vollständig im Bereich der Schutzzone IIIA.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

Überschwemmungsgebiete: Gemäß Windenergieerlass 2018 (vgl. Kapitel 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete, daher ist § 78(1) Nr.1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76(2) WHG festgesetzten oder nach § 76(3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

Die Potenzialflächen in den Suchräumen 1, 2, 3 und 6 liegen teilweise in den Überschwemmungsgebieten von Axtbach, Ems und Talgraben.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen zu dieser Thematik zur Verfügung zu stellen.

8.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

a) Aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Windenergie und Denkmalschutz

In der **Rechtsprechung** gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzel-)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf Baudenkmäler. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes:

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung" - ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt … vor, wenn … die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, … geschmälert wird. D.h. … nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht*

gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ..." (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11**).**

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG) vermittelt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus - bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitsschwelle* überschritten sein müsse.

Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmales im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

b) Denkmale im Gemeindegebiet

Auf der Ebene des **Flächennutzungsplans** sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Anlage fest und auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage den Belangen des Denkmalschutzes entgegensteht. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen des Anlagenstandorts innerhalb der Konzentrationszone oder eine Reduzierung der Gesamthöhe notwendig. Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es *„örtliche" Baudenkmale* wie Hofstellen, Fachwerkgebäude, Wegekreuze etc., die oftmals durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sind, von *landschaftsprägenden (und –geprägten) Denkmalen* wie z.B. dem *Wasserschloss Möhler* im Ortsteil Möhler oder der historischen *Klosteranlage* im Ortsteil Clarholz zu unterscheiden.

Fazit zur Thematik Baudenkmale

Unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung zum Thema Denkmalschutz geht die Gemeinde Herzebrock-Clarholz davon aus, dass der Denkmalschutz auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in ausreichendem Maß berücksichtigt wurde. Eine Abschätzung inwieweit Baudenkmäler von Windenergieanlagen überprägt/verunstaltet werden, kann erst im konkreten Einzelfall im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erfolgen. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Windenergieanlage fest. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals durch die Errichtung einer Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe „entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Dabei kann nicht jede (geringfügige) Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange zu einer Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Windenergie um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt.

c) Bodendenkmale

Gegenwärtig sind im Bereich der dargestellten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie keine Bodendenkmale bekannt.

d) Naturdenkmale

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Die Fachbehörden werden um eine Einschätzung gebeten, ob o.g. Denkmale/denkmalgeschützte Gebäude oder auch Bodendenkmale durch die vorliegende Planung betroffen sind.

Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Gemäß § 9 DSchG NRW bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn jemand in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

8.10 Altlasten und Kampfmittel

Im Bereich der Potenzialflächen 2.5 und 3.7 werden auch Teilbereiche von im Flächennutzungsplan dargestellten Altlastenflächen überplant. Der Gemeinde liegen gegenwärtig keine Angaben vor, dass sich derartige Flächen nicht als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung der Potenzialflächen sind bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

8.11 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes

Windenergy Produktion in Cold Climates wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

8.12 Verkehr und Erschließung

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut und es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

8.13 Brandschutz

Gemäß Windenergieerlass NRW 2018 (Kap. 5.2.3.2) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau im Sinne von § 54 Landesbauordnung handelt, in der Regel die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (vgl. Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise:

a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,

b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,

c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen (siehe auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

8.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW[35] Kapitel 5.2.2.4 soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

9. Umweltprüfung und Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1(6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen zu erwartenden erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der vor-

[35] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (05/2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

liegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Grundlage für den **Umweltbericht**[36] ist die Potenzialflächenanalyse Windenergie, in der Fakten zur Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft bereits zusammengetragen wurden. Im Umweltbericht werden überdies ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen thematisiert, um eine erwartete Beeinträchtigung auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Gemeindegebiet einsehbar sind. Dies wird insbesondere durch das weitgehend ebene Relief im Gemeindegebiet begünstigt. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Auf Grundlage der Potenzialanalyse, den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des Verfahrens im Ergebnis die Standorte im Gemeindegebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB ausdrücklich gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen oder andere Erkenntnisse mitzuteilen.

10. Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe

Kleinwindanlagen (KWA) sind eine Form der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie, die aufgrund der technischen Entwicklung in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird. Im Rahmen der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es Unsicherheiten, da Raumordnungs- und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die bauliche Zulässigkeit von KWA oftmals nicht eindeutig sind. Darüber hinaus gibt es keine verbindliche rechtliche Definition derartiger Anlagen. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass KWA eine Gesamthöhe von 50 m nicht überschreiten, da ab dieser Höhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplans werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst, Potenzialflächen und im weiteren Verfahren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die Gemeinde bestimmt, dass nach Festlegung geeigneter

[36] Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 10/2018): Gemeinde Herzebrock-Clarholz, N-21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie“ - Umweltbericht

Konzentrationszonen i.S. des § 35(3) BauGB der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und diese hier somit nicht mehr allgemein privilegiert zulässig sind. Diese raumordnerische Steuerung der Anlagenerrichtung setzt die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen voraus.

Dies ist zwar im Einzelfall zu betrachten, in der Regel wird dabei auf die Schwelle zum bundesrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von 50 m, teilweise auch auf weniger abgestellt. Der Windenergie-Erlass NRW konstatiert eine Raumbedeutsamkeit von Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m.

Der Markt für Kleinwindanlagen bleibt demnach ganz bzw. ganz überwiegend von vorneherein außen vor und ist mithin einer raumordnungsrechtlichen Steuerung gar nicht zugänglich[37]. Ein weiteres Indiz für diese Sichtweise ist, „...dass auch das Gesetz untergeordnete (kleinere) Anlagen besser stellt und als *mitgezogene Anlage* besonders privilegiert und von dem Einwand nach § 35(3) BauGB freistellt. Gestützt wird diese Annahme auch durch die z.T. landesrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht von Kleinstanlagen. Solchen Anlagen kommt keine Bedeutung für die städtebauliche Konzeption eines gesamten Gemeindegebietes zu, sondern es sind Anlagen, die eine individuelle Entscheidung über Energienutzung sind."[38]

„Die Steuerung auf dem Wege der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen ist demgegenüber zwar grundsätzlich möglich, widerspricht aber Sinn und Zweck einer Kleinwindnutzung. Die Flächennutzungsplanung bei Windenergieanlagen beruht auf der Annahme, dass die Windenergienutzung als dominante, ein Grundstück prägende Nutzung gemeindeweit gesteuert werden muss, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass Kleinwindanlagen kaum derart dominant ein Grundstück, geschweige denn ein Gemeindegebiet prägen können, läuft dieser Ansatz auch ihrem Nutzungszweck entgegen. Der Sinn und Zweck von Kleinwindanlagen liegt im Gegensatz zu den großen Windenergieanlagen nicht in der Gewinnung erneuerbaren Stroms für die Einspeisung in das Verbundnetz, sondern in der Eigenversorgung. Es ist aber gerade der Sinn und Zweck einer Eigenversorgung die Erzeugung nah am Verbraucher zu lokalisieren und sie nicht entfernt von ihm zu konzentrieren. Eine Konzentrationszonenplanung von Anlagen zur dezentralen Eigenversorgung bedeutet mithin jene dezentrale Eigenversorgung zu verhindern."[39]

Die Baugenehmigungspflicht für Kleinwindanlagen ist in der jeweiligen Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer geregelt. Kleinwindanlagen bis 10 m Gesamthöhe sind in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten baugenehmigungsfrei gestellt, so dass hier nur noch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde besteht. Für KWA zwischen 10 m und 30 m greift das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Anlagen zwischen 30 m und 50 m Höhe greift das Genehmigungsverfahren in vollem Umfang.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Kleinwindanlagen die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf einhalten. Dies ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Abstandsflächen, Standsicherheit/Statik, Ortsbild und die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. des Denkmalschutzes zu prüfen.

---

[37] Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

[38] Dr. Bovet (02/2011): Genehmigungsfragen in Deutschland

[39] Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

11. Flächenbilanz

Potenzialflächen im Suchraum Nr.		Flächengröße
1	*Teilflächen 1.1* = 22,0 ha / *1.2* = 48,7 ha / *1.3* = 1,6 ha / *1.4* = 52,8 ha / *1.5* = 5,3 ha / *1.6* = 14,0 ha / *1.7* = 13,7 ha	158,1 ha
2	*Teilflächen 2.1* = 117,1 ha / *2.2* = 2,5 ha / *2.3* = 8,9 ha / *2.4* = 89,3 ha / *2.5* = 17,0 ha / *2.6* = 2,3 ha	237,1 ha
3	*Teilflächen 3.1* = 1,9 ha / *3.2* = 20,6 ha / *3.3* = 0,9 ha / *3.4* = 15,9 ha / *3.5* = 2,2 ha / *3.6* = 1,9 ha / *3.7* = 23,7 ha / *3.8* = 7,9 ha / *3.9* = 2,1 ha / *3.10* = 2,0 ha	79,1 ha
4	*Teilflächen 4.1* = 2,1 ha / *4.2* = 10,4 ha / *4.3* = 4,2 ha	16,7 ha
5	*Teilflächen 5.1* = 6,9 ha / *5.2* = 12,5 ha / *5.3* = 1,1 ha / *5.4* = 33,8 ha	54,3 ha
6	*Teilflächen 6.1* = 4,1 ha / *6.2* = 8,3 ha / *6.3* = 10,6 ha / *6.4* = 0,9 ha	23,9 ha
7	*Teilflächen 7.1* = 8,2 ha / *7.2* = 5,2 ha / *7.3* = 3,4 ha / *7.4* = 5,1 ha / *7.5* = 12,9 ha / *7.6* = 0,9 ha / *7.7* = 1,5 ha	37,2 ha
Gesamtfläche Potenzialflächen		**606,4 ha**

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

Die Summe der Potenzialflächen entspricht ca. 7,7 % der Fläche des Gemeindegebiets.

12. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.06.2017, in der Sitzung des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 05.07.2017 konkretisiert. Auf die Beschlussvorlagen der Verwaltung Nr. V-91/2017 wird verwiesen.

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

b) Planentscheidung

Um eine zukünftige „Verspargelung" des Gemeindegebiets zu vermeiden besteht - aus Sicht der Verwaltung und der politischen Gremien - ein Planungserfordernis. Im Rahmen der vorliegenden N-21. Änderung des Flächennutzungsplans werden nunmehr die Flächen im Gemeindegebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Potenzialflächen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Herzebrock-Clarholz im Oktober 2018